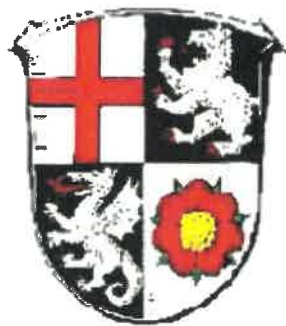


Gemeinde Brechen



**Bedarfs- und Entwicklungsplan
für die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Brechen
(Fortschreibung 2020)**

**Bearbeitet von Gemeindebrandinspektor
Markus Schütz**

Stand:

Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorwort	6
2. Rechtliche Grundlagen der Gefahrenabwehr	7
3. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung	11
4. Struktur der Gemeinde Brechen	12
4.1 Gefährdungspotentiale	14
4.2 Feuerwehr	17
5. Soll-Struktur	29
5.1 Risiko-Kategorien	33
5.2 Allgemeine Risikoeinschätzung	39
5.3 Schutzzieldefinition	40
5.4 Schutzziele für die Feuerwehr Brechen	42
6. Vergleich der Strukturen	43
6.1 Schutzbereiche	43
6.2 Feuerwehrstandorte	49
7. Personalstruktur	54
7.1 Personalbedarf	55
7.2 Verfügbarkeit des Personals	59
7.3 Alarmierung	61
7.4 Personalprognose	63
8. Brandschutzerziehung und -aufklärung	64
9. Beurteilung des Soll-/Ist-Vergleichs	65
10. Schlusswort des Gemeindebrandinspektors	71
11. Abstimmung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg	72
12. Beschluss der Gemeindevertretung	72

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BAB	Bundesautobahn
DLK 18/12*	Drehleiter mit Korb
DLK 23/12*	Drehleiter mit Korb
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ELW 1**	Einsatzleitwagen Typ 1
ELW 2**	Einsatzleitwagen Typ 2
EST	Einsatzstelle
FF	Freiwillige Feuerwehr
FH	Feuerwehrhaus
FwOVO	Feuerwehrgesetz
GG	Grundgesetz
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW-A/S	Gerätewagen Atemschutz
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-Mess	Gerätewagen für Messungen von Schadstoffen
GW-L	Gerätewagen Logistik
GW-N/WLF	Gerätewagen Nachschub als Wechselladerfahrzeug
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz
HMdl	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
K ...	Kreisstraße mit Nummer
KLF	Kleinlöschfahrzeug
L ...	Landesstraße mit Nummer
LF 8***	Löschgruppenfahrzeug → ersetzt durch LF 10
LF 8/6***	Löschgruppenfahrzeug → ersetzt durch LF 10
LF 10***	Löschgruppenfahrzeug
HLF 10	Löschgruppenfahrzeug 10 mit Zusatzbeladung für technische Hilfeleistung
LF 20/16***	Löschgruppenfahrzeug → ersetzt durch LF 20
HLF 20/16 ***	Hilfeleistungslöschfahrzeug → ersetzt durch HLF 20
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug

MLF	Mittleres Löschfahrzeug
NN	Normal Null
RP	Regierungspräsident
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen
S/W	Schwarz/Weiß-Trennung (räumliche Trennung von Einsatzkleidung und Einsatzfahrzeugen)
StAnz	Staatsanzeiger
StLF 20/25***	Staffellöschfahrzeug 20/25 nach Technischer Richtlinie Hessen (TRH-StLF 20/25:2007)
SW 2000****	Schlauchwagen mit 2000 m Schlauchvorrat → ersetzt durch GW-L2
TEL	Technische Einsatzleitung
TLF 16/25***	Tanklöschfahrzeug 16/25 → ersetzt durch StLF 20/25
TLF 2000*****	Tanklöschfahrzeug 2000
TLF 3000*****	Tanklöschfahrzeug 3000
TLF 4000*****	Tanklöschfahrzeug 4000
TLF 24/50***	Tanklöschfahrzeug 24/50 → ersetzt durch TLF 4000
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser
*	1. Zahl – Nennrettungshöhe in Meter 2. Zahl – Nennausladung in Meter
**	Kennzahl für Größe, Aufgabe und Ausrüstung
***	1. Zahl – Nennförderstrom für Feuerlöschpumpe in 100 l/min (2. Zahl – min. Wasservorrat im Löschmittelbehälter in 100 l)
****	Länge des mitgeführten B-Schlauchmaterials in m
*****	Min. Wasservorrat im Löschmittelbehälter

1. Vorwort

Mit Inkrafttreten des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. I S. 374), wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

In der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOrgVO) vom 23.12.2013 (GVBl. S. 693) wird der Inhalt der Bedarfs- und Entwicklungspläne festgeschrieben. Da die Feuerwehrorganisationsverordnung nur sehr allgemein gehalten ist, soll dieses Konzept dazu dienen, die örtlichen Belange und Besonderheiten der Gemeinde Brechen verständlich und nachvollziehbar aufzugliedern und damit eine langfristige Planungssicherheit für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sicherzustellen.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist von der Gemeindevertretung zu verabschieden. Die kommunalpolitischen Entscheidungsträger legen dabei im Rahmen der Schutzzieldefinition ein bestimmtes Sicherheitsniveau fest.

Wissenschaftliche Erkenntnisse und fachlich fundierte Fachkenntnisse sind ebenfalls Merkmale dieses Konzeptes.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überarbeiten und an den jeweiligen aktuellen Stand der Entwicklung anzupassen. Die bisher gängige Praxis, den Bedarfs- und Entwicklungsplan bei wesentlichen Veränderungen des Gefährdungs- bzw. des Schutzniveaus entsprechend anzupassen, wird als ausreichend angesehen. Die Aktualisierung soll jedoch spätestens alle 10 Jahre erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass die Bewertung der vorhandenen Gefährdungen und Risiken immer einen aktuellen Stand aufweist.

2. Rechtliche Grundlagen für die Gefahrenabwehr

Die rechtliche Grundlage für die Gefahrenabwehr bildet das **Grundgesetz (GG)** mit dem Begriff der „**staatlichen Daseinsfürsorge**“ mit den folgenden beiden Artikeln:

Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2)

Artikel 2 GG

- (1)
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Das Recht der Gefahrenabwehr unterliegt einer verfassungsmäßigen Verteilung in der Zuständigkeit zwischen Bund und Länder. Artikel 30 GG überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern, soweit das Grundgesetz keine anderen Regeln trifft.

In Art. 70 GG erhalten die Länder eine Ermächtigung, Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr in Landesgesetzen zu regeln. Daraus lässt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe herleiten.

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) ist im „Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ (HBKG) in der derzeit gültigen Fassung geregelt (§ 1 Abs. 1 HBKG).

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen, bei Explosionen, Unfällen, Naturereignissen oder ähnlichen Ereignissen. Besonders diese gesetzliche Bestimmung erfasst Sachverhalte, die sich durch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen ständig neu gestalten und damit die Zuständigkeiten besonders in der allgemeinen Hilfe stetig weiter öffnen.

§ 1 HBKG Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist
1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
 2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2)

§ 2 HBKG Aufgabenträger

- (1) Aufgabenträger sind
1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
 2.
- (2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- (3)

§ 3 HBKG Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
1. in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
 2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
 3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
 4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
 5. Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
 6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

.....

§ 6 HBKG Aufgabenbereich

- (1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder anderen Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).
- (2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.
- (3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs.1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 HBKG Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

- (1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein....
In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen.
- (2)

§ 8 HBKG Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

- (1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (2)
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.
- (4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

§ 11 HBKG Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt.
(siehe hierzu die durch die Gemeindevertretung beschlossene Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brechen vom 08. September 2011)
- (2)

§ 12 HBKG Leitung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors
- (2)
- (4) In kreisangehörigen Gemeinden kann in der Feuerwehrsatzung mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vorgesehen werden, dass die Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auch hauptamtlich besetzt werden kann. In diesen Fällen ist aus den Reihen der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Sprecher zu wählen, der ihre Interessen wahrnimmt.
- (7) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

§ 20 HBKG Gesamteinsatzleitung

- (1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt
 1. dem Gemeindevorstand.
 2.
- (2)

§ 21 HBKG Befugnisse der Gesamteinsatzleitung

- (1) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen,
.....
- (2)

§ 23 HBKG Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen

Das Regierungspräsidium weist unbeschadet der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zu. Den Trägern dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.

3. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung

Um eine objektive Bewertung des Gefährdungspotenzials einer Stadt/Gemeinde vornehmen zu können, bedarf es der Erfassung der momentan vorhandenen Risikofaktoren innerhalb der Gemeinde und des derzeitigen Ausstattungs- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehr. Nach Festlegung eines in den rechtlichen Rahmen eingebundenen Sicherheitsstandards wird dieser mit der vorhandenen Struktur verglichen und anhand dessen, der heutige und mittelfristige Bedarf der Gemeinde ermittelt.

Die Feuerwehrbedarfsplanung berücksichtigt auch das Element der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr mit dem Ziel, dieses zu erhalten und zu fördern.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist somit die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr der Gemeinde Brechen.

4. Struktur der Gemeinde Brechen

Die Gemeinde Brechen liegt im südlichen Bereich des Landkreises Limburg-Weilburg. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Stadtgebiete Limburg und Runkel. Im Osten liegt die Gemeinde Villmar. Südlich grenzt die Gemeinde Selters, südwestlich die Gemeinde Hünfelden an das Gemeindegebiet. Die Gemeinde Brechen erstreckt sich über eine Fläche von ca. 24,86 km². Bei insgesamt 19 Städten und Gemeinden beträgt der Flächenanteil der Gemeinde ca. 3 % des gesamten Landkreises Limburg-Weilburg.



Das Gebiet der Gemeinde ist durch Bundes- und Landesstraßen, die ebenso den erheblichen überörtlichen Verkehr in und von den Nachbargemeinden aufnehmen, erschlossen.

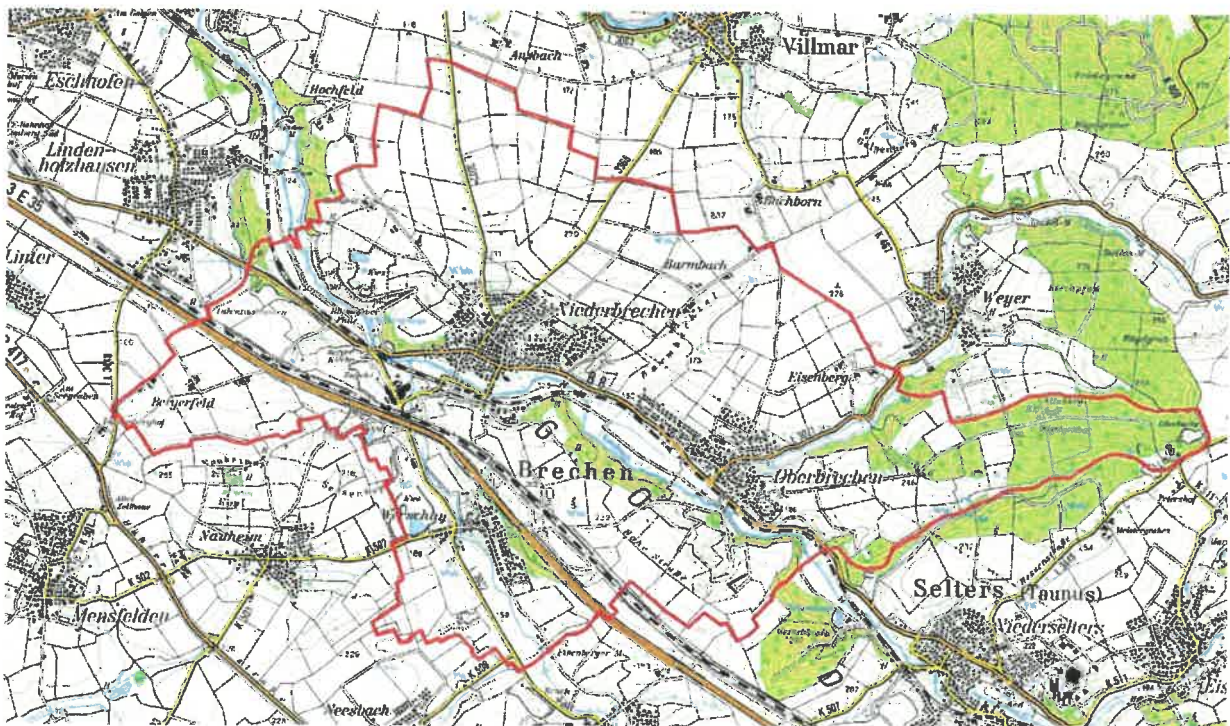
Die Katasterfläche der Gemeinde Brechen beläuft sich auf ~2486 ha, davon entfallen auf:

➤ Gebäude- und Freiflächen	~134 ha
➤ Betriebsflächen	~51 ha
➤ Erholungsflächen	~14 ha
➤ Verkehrsflächen	~246 ha
➤ Landwirtschaftliche Flächen	~1735 ha
➤ Forstwirtschaftliche Flächen	~247 ha
➤ Wasserflächen	~17 ha
➤ Sonstige Flächen	~41 ha

Die Wohnbebauung erfolgt sowohl in offener als auch oftmals in geschlossener Bauweise (alte Ortskerne, Reihenhaus- und Wohnanlagen in den Neubaugebieten). Ebenso ist der Anteil an Mehrfamilienwohnhäusern gestiegen.

Einwohnerzahlen:

Ortsteil	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Niederbrechen	3921	3895	3943	3921	3925	3934	3930	3905
Oberbrechen	2060	2044	2031	2044	2023	2014	2028	2007
Werschau	750	743	736	732	734	747	771	765
Brechen Gesamt	6731	6682	6710	6697	6682	6695	6729	6677



4.1. Gefährdungspotentiale

In jeder Stadt bzw. Gemeinde existieren potenzielle Gefahrenquellen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Die Abwehr derartiger Gefahren ist eine originäre Aufgabe der Feuerwehr (HBKG).

Seniorenwohnheim „Mutter-Theresa-Haus“

Seit 1998 betreibt die Caritas in Niederbrechen das Seniorenzentrum „Mutter-Theresa-Haus“. Mit bis zu 51 pflegebedürftigen, teils bettlägerigen Bewohnern ist es das einzige Pflegeheim der Gemeinde Brechen. In direkter, angrenzender Nachbarschaft sind 14 gemeindeeigene Wohnungen für betreutes Wohnen angeschlossen.

Schulen

In der Grundschule in Oberbrechen stehen für die Schüler neben den üblichen Klassenräumen auch eine Schulküche sowie eine Lernwerkstatt zur Verfügung. **Momentan besuchen 70 Kinder die Grundschule in Oberbrechen.**

In Niederbrechen bietet die „Schule im Emsbachtal“ für die Kinder eine Grund- und Hauptschule und einen Realschulzweig an. **Die Schule besuchen momentan 515 Schülerinnen und Schüler.**

Neben dem Schulangebot wird für Kinder in beiden Schulen auch eine Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung angeboten. In Niederbrechen besuchen zur Zeit 156 Schülerinnen und Schüler insgesamt 8 Ganztagesklassen.

Kindergärten

Neben jeweils einem Kindergarten in Oberbrechen und Werschau stehen für Kinder in Niederbrechen 2 Kindergärten sowie eine Kinderkrippe zur Verfügung. **In diesen Einrichtungen werden regelmäßig bis zu ca. 200 Kinder betreut.**

Versammlungsstätten

Für Veranstaltungen und Feiern werden das Sport- und Kulturzentrum in Niederbrechen, die Turnhalle des TV Niederbrechen, die Emstalhalle in Oberbrechen und das Dorfgemeinschaftshaus in Werschau genutzt. Außerdem finden regelmäßig Sportveranstaltungen in diesen Gebäuden statt. Die Kapazitäten dieser Versammlungsstätten bei Veranstaltungen liegen z.T. deutlich über 200 Personen.

Industriebetriebe

Neben drei Einkaufsmärkten in Niederbrechen und Oberbrechen, in denen regelmäßig eine Vielzahl an Bürgern ihre Einkäufe erledigen, gibt es innerhalb der Gemeinde eine große Menge an mittelständischen Unternehmen, wie Bäckereien, Metzgereien, Restaurants und handwerklichen Betrieben.

Aussiedlerhöfe

Maßgeblich prägen auch die Aussiedlerhöfe die Struktur der Gemeinde Brechen. Neben 4 Höfen in der Gemarkung Hochfeld und 6 Höfen im Bereich Barmbach befinden sich weitere 6 Aussiedlerhöfe im Berger Feld. Umfangreiche Viehbestände sind an den meisten der Aussiedlerhöfe anzutreffen. Eine Pferdepenion befindet sich in unmittelbarer Nähe der BAB 3 und der ICE-Strecke. Eine weitere im Bereich Roter Weg in Oberbrechen.

Hinzu kommt die Biogasanlage beim Lindenhof im Berger Feld, die alleine durch die Menge der Zu- und Ablieferungen der Biomasse eine erhöhte Gefährdung darstellt. Hinzu kommen die Produkte und Nebenprodukte, die während des Vergärungsprozesses entstehen. Gearbeitet wird hier mit brennbaren Gasen, die neben der Explosionsgefahr zum Teil auch noch hochgiftig sind.

Zwei Tankstellen an der Bundesstraße 8 in Niederbrechen stellen durch den Umgang mit leichtentzündlichen Gefahrstoffen eine erhebliche Gefährdung dar. Ein Tanklager im Industriegebiet lagert bis zu 150.000 Liter an leichtbrennbaren Materialien wie Diesel und Heizöl. Neben den im Werkstattbetrieb üblichen Schmier- und Arbeitsstoffen werden hier ebenfalls ca. 1.000-1.500 Reifen eingelagert.

Ein Getränke- und Logistikbetrieb im Industriegebiet Bahnhofstraße beschäftigt rund 55 Mitarbeiter. Hinzu kommt eine wechselnde Anzahl an betriebsfremden Mitarbeitern und LKW-Fahrern. Auf einer Betriebsfläche von 9000 m² lagern ca. 4000 Paletten mit rund 150.000 Kisten und Fässern an Vollgut. Die Lagerkapazität der Sortieranlage enthält nochmal die gleiche Menge an Leergut.

Neben der Flüssiggas-Tankstelle für die Stapler werden in kleinere Mengen Chemikalien für den Betrieb benötigt. Die Dächer der Hallen sind mit einer umfangreichen Photovoltaik-Anlage ausgestattet.

Die Wellpappenfabrik im Industriegebiet Bahnhofstraße hat im Jahr 2018 mit einer Lager- und Logistikhalle eine Erweiterung vorgenommen. Eine weitere Expansion mit einer zusätzlichen Halle und einem Mehretagenlager sind genehmigt. In Kürze wird mit dem Baubeginn zu rechnen sein.

Bereits jetzt besitzt das Werk eine Produktions- und Lagerfläche von ca. 20.000 m². Nach dem geplanten Umbau erweitert sich diese auf ca. 30.000 m². Täglich arbeiten bis zu 93 Mitarbeiter in dem Werk. Neben zahlreichen LKW-Bewegungen auf dem Gelände (eigene LKW und Fremdspeditionen) und auf den angrenzenden Straßen besitzt das Werk ein deutlich erhöhtes Gefahrenpotential.

Die Verarbeitung des Papiers erfolgt unter erhöhter Temperatur. Es werden täglich ca. 180 t Papier zu Wellpappe verarbeitet. Zum Aufrechterhalten der Produktion werden ca. 2500 t Papier vorgehalten und ca. 750 t Wellpappe eingelagert. Die Stapler werden mit Flüssiggas betrieben; getankt werden diese an einer Flüssiggastankstelle mit ca. 5 m³ Fassungsvermögen auf dem Firmengelände.

Ein im Jahr 2009 neu errichtetes Düngemittel- und Getreidelager auf dem Gelände des Kieswerkes Werschau beinhaltet eine Lagerkapazität von ca. 70.000 Tonnen. Fast während des gesamten Jahres findet hier ein Umschlag von hauptsächlich stickstoffhaltigem Dünger statt. Außerdem wird im Bereich dieses Raiffeisenlagers mit giftigen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln gehandelt und dieses dort auch gelagert.

Verkehrswege

Die Gemeinde Brechen wird von der Bundesstraße 8 auf einer Länge von 6,3 km von nordwestlicher in südöstlicher Richtung durchquert. Diese wird jeden Tag von zehntausenden Personen- und Lastkraftwagen benutzt. Sie dient außerdem als Sammelzubringer für die Landesstraßen L 3021, L 3022, L 3365 zu den Autobahnanschlüssen Limburg-Süd und Bad Camberg. Die L 3022 sowie die B 8 sind zudem ausgewiesene Umleitungsstrecken für die Bundesautobahn BAB 3 „Frankfurt-Köln“.

Durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2009 wurde durch die Gemeinde Brechen beim Regierungspräsidium in Gießen der Antrag auf Zuteilung eines Einsatzabschnittes auf der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Bundesautobahn BAB 3 gestellt (§23 HBKG „Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen“). Diesem Antrag wurde mit der Erteilung des „Zuweisungsbescheides“ vom 17.06.2011 durch das Regierungspräsidium Gießen zugestimmt.

Ausgehend von den beiden Notaufahrten der BAB 3 im Gemeindegebiet sind die Feuerwehren der Gemeinde Brechen seitdem für Brand- und Hilfeleistungseinsätze in den folgenden Abschnitten der Autobahn BAB 3 zuständig:

Richtung Frankfurt:

Von der Notaufahrt Brechen bei Kilometer 114,1 bis zur Abfahrt Bad Camberg bei Kilometer 123,2.

Richtung Köln:

Von der Notaufahrt Brechen bei Kilometer 114,2 bis zur Abfahrt Limburg-Süd bei Kilometer 109,4.

Weiterhin wichtiger Verkehrsanschluss ist die Bahnstrecke Limburg – Frankfurt, die an ihren Bahnhöfen Niederbrechen und Oberbrechen eine erhebliche Zahl von Pendlern aus Brechen und den umliegenden Gemeinden aufnimmt. Diese Strecke führt auf einer Länge von ca. 6,5 Kilometern durch das Gebiet der Gemeinde Brechen.

Ein Bahnhof der ICE Strecke „Köln – Rhein-Main-Gebiet“, befindet sich in erreichbarer Nähe (ca. 7 km). Diese Schnellfahrstrecke, auf der der ICE teilweise Geschwindigkeiten über 300 km/h erreicht, kreuzt das Gemeindegebiet auf einer Länge von ca. 7 Kilometern.

Gemäß „*Vereinbarung zwischen den Innenministerien und –senatoren der Länder und der Deutschen Bahn AG vom 07. August 1998*“ sind die Feuerwehren der Gemeinde Brechen für Hilfeleistungen und Brandeinsätze im Bereich der beiden oben genannten Bahnstrecken zuständig.

4.2. Feuerwehr

Die Feuerwehr der Gemeinde Brechen besteht aus den 3 Ortsteilfeuerwehren Niederbrechen, Oberbrechen und Werschau. Jeder Ortsteilfeuerwehr steht ein Feuerwehrhaus mit adäquaten Sozial- und Ausbildungsräumen zur Verfügung:

In der nachfolgenden Aufstellung wird die bauliche und räumliche Situation der Feuerwehrhäuser (FH) der einzelnen Standorte beschrieben. Grundlage hierfür bildet u.a. der Bericht des Technischen Prüfdienstes Hessen vom 20.04.2015.

Feuerwehrhaus Niederbrechen:



Das Feuerwehrgerätehaus Niederbrechen befindet sich, nach diversen Umbaumaßnahmen und dem Einbau neuer Tore, in einem guten und geeigneten Zustand. Die Schulungsräume und der Schlauchaufzug im Schlauchturm wurden in den letzten Jahren zum großen Teil in Eigenleistung renoviert und sind sehr gut geeignet. Die Heizung wurde im Jahr 2018 erneuert. Lediglich die Sanitärräume (Toiletten und Duschen) sind mittlerweile in die Jahre gekommen und sollten erneuert werden. Ebenso weist das Dach einige Löcher auf und müsste in den nächsten Jahren erneuert werden.

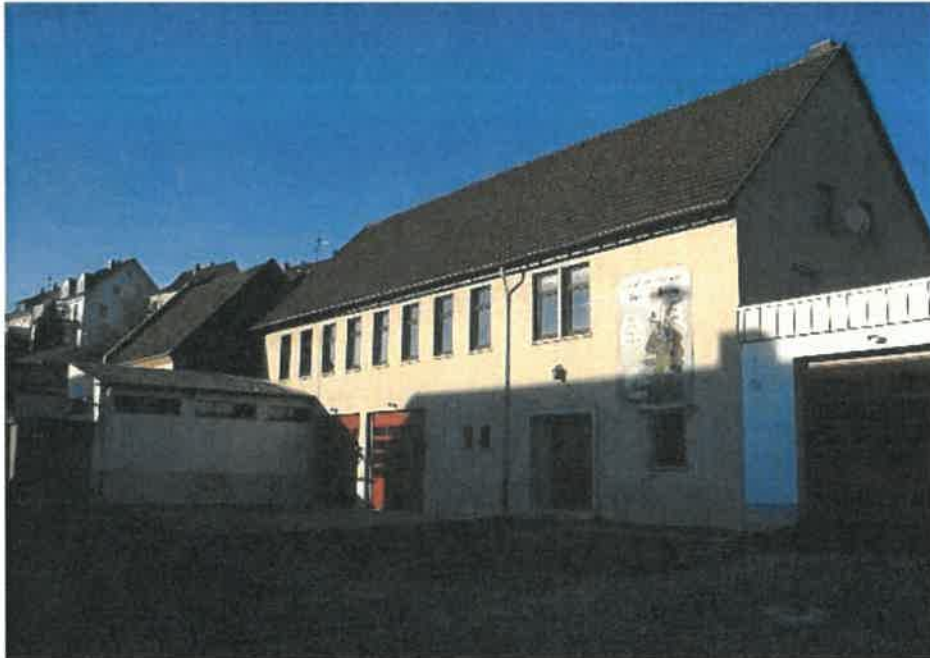
Der Technischen Prüfdienst Hessen bemängelte in seinen Berichten (zuletzt 20.04.2015) die ungenügende Breite der Fahrzeugstellplätze. Diese sind jedoch baulicher Natur und können somit nicht beeinflusst werden. Es ist allerdings in Hinblick auf immer größer und breiter werdende Fahrzeuge zu überlegen, ob die nächste Generation der Feuerwehr-Fahrzeuge noch in den vorhandenen Feuerwehrhäusern untergestellt werden können.

Momentan wird den festgestellten Gefährdungen durch die nicht vorhandenen Breiten bei den Stellplätzen durch interne Regelungen begegnet (z.B. Mannschaft steigt erst ein, wenn das Fahrzeug aus der Halle gefahren wurde).

Die Beseitigung der Gefährdungen durch zu geringe Verkehrswege in den Fahrzeughallen wurde in den Maßnahmenplan aufgenommen (siehe Seite 66).

Gemäß Prüfprotokoll des Technischen Prüfdienstes Hessen steht im Feuerwehrhaus Niederbrechen eine Notstromeinspeisung zur Verfügung. Diese ist bereits vor vielen Jahren eingebaut worden und muss technisch überprüft und ggfs. überholt werden.

Feuerwehrhaus Oberbrechen:



Das Feuerwehrgerätehaus Oberbrechen bietet, nach dem Umbau die Voraussetzung für einen geordneten Feuerwehrbetrieb. Nach Erneuerung des Daches und Renovierung des Schulungsraumes im Jahre 2010 stehen der Feuerwehr wieder zweckmäßige Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der Eintritt von Feuchtigkeit in den Grundmauern (vgl. Bedarfs- und Entwicklungsplan – Fortschreibung 2012) wurde zum Teil durch Dämmung der Außenmauern im Bereich der Fahrzeughallen behoben. Die Beschädigung des Innenputzes durch die Feuchtigkeit muss in den nächsten Jahren noch ausgebessert werden (siehe Maßnahmenplan Seite 66). In der Werkstatt wurde eine hinterlüftete Verkleidung der Außenmauer errichtet. Zur Renovierung des Treppenhauses, der Kleiderkammer und des Speichers wurden für das laufende Jahr 2020 Gelder eingestellt.

Gemäß Prüfprotokoll des Technischen Prüfdienstes Hessen steht im Feuerwehrhaus Oberbrechen keine Notstrom-Einspeisemöglichkeit zur Verfügung.

Feuerwehrhaus Werschau:

Das Feuerwehrgerätehaus Werschau ist in einem baulich ordnungsgemäßen Zustand. Der Technische Prüfdienst weist auch hier auf mangelnde Stellplatzbreiten (MTF, Anhänger) für die Fahrzeuge hin. Die Beseitigung dieser Gefahren durch zu geringe Verkehrswege wurde in den Maßnahmenplan aufgenommen (siehe Seite 66).

Die Tore weisen nach 25 Jahren deutliche Schönheitsfehler durch Witterungseinfluss auf (verblichener Lack und großflächige Abplatzungen der Lack- und Grundierungsschicht). Diese werden im Laufe der nächsten Jahre repariert oder ersetzt werden müssen.

Seit Jahren besteht der Wunsch nach einem Wehrführer-Büro in dem ungestört vom laufenden Feuerwehrbetrieb administrative Arbeiten durchgeführt und dienstliche Unterlagen abgelegt werden können.

Im Jahre 2012 wurde eine Abgasabsauganlage zur Verminderung der Dieselabgase der startenden Fahrzeuge (Forderung des Technischen Prüfdienstes vom 18.05.2010) eingebaut.

Gemäß Prüfprotokoll des Technischen Prüfdienstes Hessen steht im Feuerwehrhaus Werschau keine Notstrom-Einspeisemöglichkeit zur Verfügung.

Bei Bränden aber auch bei Hilfeleistungen (z.B. Austritt Gefahrgut, Verkehrsunfälle, Ölspuren, etc.) sind die Feuerwehren zunehmend dem Kontakt mit Schadstoffen ausgesetzt. Im Einsatz schützt in der Regel die vorhandene oder mitgeführte Schutzkleidung vor dem direkten Kontakt mit diesen Stoffen. In den Feuerwehrhäusern kann es jedoch schnell zum Kontakt der verschmutzten Kleidung mit den sauberen Bereichen in den Umkleieräumen kommen. Um eine Verschleppung der Schadstoffe zu verhindern, pflegt die Feuerwehr eine Schwarz-/Weiß-Trennung. Die Feuerwehrhäuser sind für eine solche Trennung jedoch nicht oder nur in wenig geeigneter Weise eingerichtet (fehlende Duschen oder Durchgang zu den Duschen durch „saubere“ Umkleidebereiche). In den letzten Jahren wurde als Kompensationsmaßnahme eingeführt, auf den Löschfahrzeugen geeignete Wechselkleidung mitzuführen. Die kontaminierte Einsatzbekleidung wird an der Einsatzstelle in Säcke verpackt und mit diesen nach dem Einsatz zur Reinigung verbracht. Dieses Vorgehen hat sich mittlerweile im Einsatzablauf etabliert.

Damit die Feuerwehrhäuser auch den hygienischen Vorgaben für einen gefahrenlosen Feuerwehrdienst entsprechen muss überprüft werden, inwieweit Duschen und Möglichkeiten für eine Schwarz-Weiß-Trennung geschaffen werden können (siehe Maßnahmenplan Seite 66).

In den letzten Jahren haben die Einsätze aufgrund von Witterungseinflüssen (Starkregen mit größeren Überflutungen, Sturmereignisse, etc.) deutlich zugenommen. Diese Einsätze sind in der Regel mit einer Vielzahl von Einsatzstellen verbunden und erfordern von der Einsatzleitung umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. Abarbeitung der Schäden. Für solche Einsatzszenarien sind die Technischen Einsatzleitungen (z.B. im ELW 1) nicht ausgerüstet. Hierfür wird in der Regel eine ortsfeste Einsatzleitung benötigt. Ein Raum für eine solche Einsatzleitung steht der Feuerwehr Brechen in ihren Feuerwehrhäusern derzeit nicht zur Verfügung. Um den Herausforderungen der steigenden Anzahl von Unwettereinsätzen - aber auch anderen größeren Einsätzen (z.B. Amok-, MANV-Lagen) - gerecht zu werden, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, die Technische Einsatzleitung in einem entsprechenden Raum unterzubringen.

Bei Szenarien eines länger andauernden Stromausfalles sind die Feuerwehren der Gemeinde nur unzureichend ausgerüstet, um den auf sie zukommenden Anforderungen gerecht zu werden. Es fehlen Notstrom-Versorgungen für die Feuerwehrhäuser in Oberbrechen und Werschau. Die Einspeisestelle in Niederbrechen muss technisch überprüft werden, damit die Funktion sichergestellt werden kann. Ebenfalls sind nach wenigen Stunden die Kommunikationsmöglichkeiten, selbst über die Mobilfunkmasten und die Digitalfunkversorgung, erschöpft. Die Gemeinde hat die Aufgabe gemäß (HBKG) §3 Abs.1 Punkt 5 Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die Zentrale Leitstelle anzuschließen. Die einzige Möglichkeit, in diesem Falle Notrufe abzusetzen sind Telefone, die die Kommunikation über einen alternativen Kommunikationsweg (in diesem Falle Satelliten) sicherstellen. Der Schutz und Erhalt der „Kritischen Infrastruktur“, z.B. Wasserversorgung, Anlaufstelle für Kommunikation und Versorgung der Bevölkerung in einem solchen Falle erhält immer mehr Gewicht, je anfälliger diese Systeme für Ausfälle werden. Die Gemeinde muss auch bei einem länger andauernden Ausfall von Energieträgern (Strom, Gas, etc.) in der Lage sein, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

§3 Abs. 1 Punkt 5 verweist aber auch auf die Aufgabe der Gemeinde, die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen. In der Regel geschieht diese Warnung über die in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Sirenen. Die Standorte dieser Sirenen stammen allerdings aus der Mitte des letzten Jahrhunderts. In der Zwischenzeit sind die Ortsteile erheblich gewachsen. Im Zuge der Umstellung der Empfangstechnik der Sirenen auf Digitalfunk-Empfänger wurde eine Ausleuchtung der bewohnten Gemeindegebiete durchgeführt.

Es bestehen die folgenden Defizite

(in Niederbrechen):

Neubaugebiet oberhalb der Sport- und Kulturhalle,
Wohngebiet „Auf dem Umgang“ mit sämtlichen angrenzenden Straßen.

(in Oberbrechen):

Teile der Kapellenstraße und Hinter Hahn,
Feldbergstraße, Sonnenstraße sowie Teile der „Herrenberge“

(in Werschau):

Neubaugebiet „Am Weingartenberg“ und angrenzende Waldstraße
Neubaugebiet „Hinter dem Bierhaus“

Die Defizite werden durch den Austausch der vorhandenen Sirenen (E 57-Motorsirenen) durch (zum Teil stärkere) elektronische Sirenen, sowie die Neuinstallation einer Sirene im Bereich der Seniorenwohnungen „Am Engelsstück 20 - 22“ kompensiert. Die Planungen liegen der Gemeindevertretung vor und werden im Jahr 2020 umgesetzt.

4.2.1. Fahrzeugbestand

Mit Stichtag 31.12.2018 stehen der Feuerwehr Brechen zur Bewältigung ihrer örtlichen bzw. überörtlichen Aufgabenstellungen folgende Fahrzeuge zur Verfügung

Standort	Fahrzeugtyp	Baujahr
Niederbrechen	LF 20/16	2008
	StLF 20/25	2013
	MTW	1996
	VRW	2004
Oberbrechen	LF 10	2017
	TLF 16/24-Tr	1995
	ELW 1	2001
Werschau	TSF-W	1994
	TSF	2002
	MTW	2012

4.2.2. Personalstruktur

Die Feuerwehren der Gemeinde Brechen bestehen momentan aus 106 Kameradinnen und Kameraden.

Feuerwehr Brechen									
		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist
Einsatzabteilung	Ges.	101	100	102	106	102	105	110	105
	M	90	90	92	94	91	90	96	93
	W	11	10	10	12	11	15	14	12
Jugendfeuerwehr	Ges.	25	28	34	41	33	25	37	34
	M	17	19	22	26	22	18	25	22
	W	8	9	12	15	11	7	12	12
Ehren- und Altersabt.	Ges.	49	48	48	47	48	49	48	48
	M	48	46	47	46	47	48	47	47
	W	1	1	1	1	1	1	1	1
Musikabteilung	Ges.	52	53	51	54	54	54	54	54
	M	29	30	28	30	30	30	30	30
	W	23	23	23	24	24	24	24	24
Kinderfeuerwehr	Ges	20	20	17	21	21			

Nach einer statistischen Bereinigung im Jahre 2009-2010 ist die Mitgliederzahl der Einsatzabteilungen wieder angestiegen. Als Grund hierfür ist vor allem die gute Jugendarbeit und im speziellen die Ausbildung von Jugendlichen aus Niederbrechen in den Jugendfeuerwehren in Werschau und Oberbrechen zu sehen. Diese Zusammenarbeit muss fortgesetzt und intensiviert werden um den Mitgliederstand in der Jugendfeuerwehr und langfristig dadurch auch den der Einsatzabteilung zu halten. Momentan ist eine Werbeaktion durch die Erstellung und Verteilung von Flyern an die Kinder und Jugendlichen in Vorbereitung. Weitere Aktionen werden in den folgenden Jahren veranstaltet.

Im Jahre 2012 wurde in Oberbrechen eine Kinderfeuerwehr gegründet. Die ersten Kinder sind bereits in die Jugendfeuerwehr Oberbrechen übernommen. Eine Auswirkung auf die Mitgliederzahlen der Einsatzabteilung ist in den nächsten Jahren zu erwarten.

Die Stärken der Ortsteilfeuerwehren sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

Feuerwehr Niederbrechen									
		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist
Einsatzabteilung	M	36	35	40	43	43	40	43	40
	W	2	2	2	3	4	4	4	3
Ehren- und Altersabt.	M	21	22	22	21	21	22	22	21
	W	0	0	0	0	0	0	0	0
Musikabteilung	M	16	16	16	16	16	16	16	16
	W	15	15	15	11	11	11	11	11

Feuerwehr Oberbrechen									
		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist
Einsatzabteilung	M	27	25	25	23	22	21	23	24
	W	3	3	2	2	2	3	3	3
Jugendfeuerwehr	M	2	8	12	11	10	10	11	13
	W	2	3	6	7	5	5	4	5
Ehren- und Altersabt.	M	16	17	14	14	14	14	14	14
	W	0	0	0	0	0	0	0	0
Musikabteilung	M	13	14	12	14	14	15	14	14
	W	8	8	8	13	13	10	13	13

Feuerwehr Werschau									
		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist
Einsatzabteilung	M	27	28	27	28	31	29	31	29
	W	6	7	6	7	5	8	8	6
Jugendfeuerwehr	M	15	11	10	15	12	8	8	9
	W	6	6	6	8	6	2	6	7
Ehren- und Altersabt.	M	11	10	11	11	13	13	12	12
	W	1	1	1	1	1	1	1	1

Ausbildungsstand

Auf die Ausbildung der Kameradinnen und Kameraden wurde nicht nur in den letzten Jahren besonderer Wert gelegt. Neben den Angeboten auf Kreisebene wurden durch den Besuch überregionaler Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare, z.B. an der Landesfeuerwehrschule, mehr als kompensiert. Die folgende Statistik macht den Ausbildungsstand der Mitglieder der Feuerwehr Brechen deutlich.

Feuerwehr	Leiter einer Feuerwehr	Zugführer	Gruppenführer	Truppführer	Atemschutz	Techn.-Hilfe	Maschinist	Führerschein > 3,5	Führerschein > 7,5	Sprechfunk
Niederbrechen	5	8	14	24	24	10	23	13	17	31
Oberbrechen	2	6	8	12	10	4	15	5	14	14
Werschau	3	5	6	9	14	7	18	11	13	30
S u m m e	10	19	27	45	48	21	56	29	44	75

Die Anzahl der aktiven Atemschutzgeräteträger wurde seit 2008 von 29 auf 48 erhöht. Die zur Sicherstellung der Schutzziele nach den rechtlichen Gegebenheiten erforderliche Anzahl an Atemschutzgeräteträgern ist damit noch nicht erreicht, auf die Ausführungen auf Seite 41 dieses Planes wird hingewiesen.

Seit Jahren wird bereits besonderer Wert auf die Ausbildung im Bereich Sprechfunk gelegt. Die relativ niedrige Zahl an ausgebildeten Sprechfunkern liegt aktuell an den vielen jungen Kameradinnen und Kameraden, die sich am Anfang ihrer feuerwehrtechnischen Ausbildungen befinden.

Altersstruktur

Die Altersstatistik der Feuerwehren der Gemeinde Brechen weist eine gesunde Mischung zwischen Jung und Alt auf. So ist in den nächsten 10 Jahren nur mit einem altersbedingten Ausscheiden von 9 Kameradinnen und Kameraden zu rechnen, während fast zwei Drittel (65) der Kameradinnen und Kameraden jünger als 40 Jahre sind. (Als Vergleich die Erhebung aus den Jahren 2004 und 2011)

Besonders erfreulich ist die Entwicklung bei den ganz jungen Mitgliedern der Einsatzabteilung, die in den letzten 5-7 Jahren aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden konnten.

Alters-Statistik Feuerwehr Brechen 2020									
	bis 25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	61-65
Niederbrechen	12	3	4	7	2	5	3	4	2
Oberbrechen	4	2	3	4	8	3	3	0	0
Werschau	10	6	2	7	3	0	4	1	2
Gesamt	29	9	12	15	13	7	11	5	4

Alters-Statistik Feuerwehr Brechen 2011									
	bis 25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	61-65
Niederbrechen	2	8	7	4	6	5	2	2	2
Oberbrechen	3	6	6	5	1	2	0	3	0
Werschau	6	6	3	1	3	3	3	4	1
Gesamt	11	20	16	10	10	10	5	9	3

Alters-Statistik Feuerwehr Brechen 2004									
	bis 25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	61-65
Niederbrechen	13	3	6	6	5	6	3	3	
Oberbrechen	9	9	3	3		1	3	1	
Werschau	11	5	2	4	1	3	6	2	
Gesamt	33	17	11	13	6	10	12	6	

Jugendfeuerwehr

Der Mitgliederstand der Jugendfeuerwehr hat in den letzten Jahren etwas gelitten. Grund hierfür sind die erfreulichen Quoten an Übernahmen in die Einsatzabteilungen der Ortsteilfeuerwehren. Eine Übernahme- und Verbleibquote von nahezu 100 % ist auf die Wertschätzung der Nachwuchskräfte in den Einsatzabteilungen zurückzuführen. Die Erkenntnis, dass die Einsatzstärke auf Dauer nur durch eine aktive Jugendarbeit gewährleistet werden kann, ist in den Ortsteilwehren angekommen.

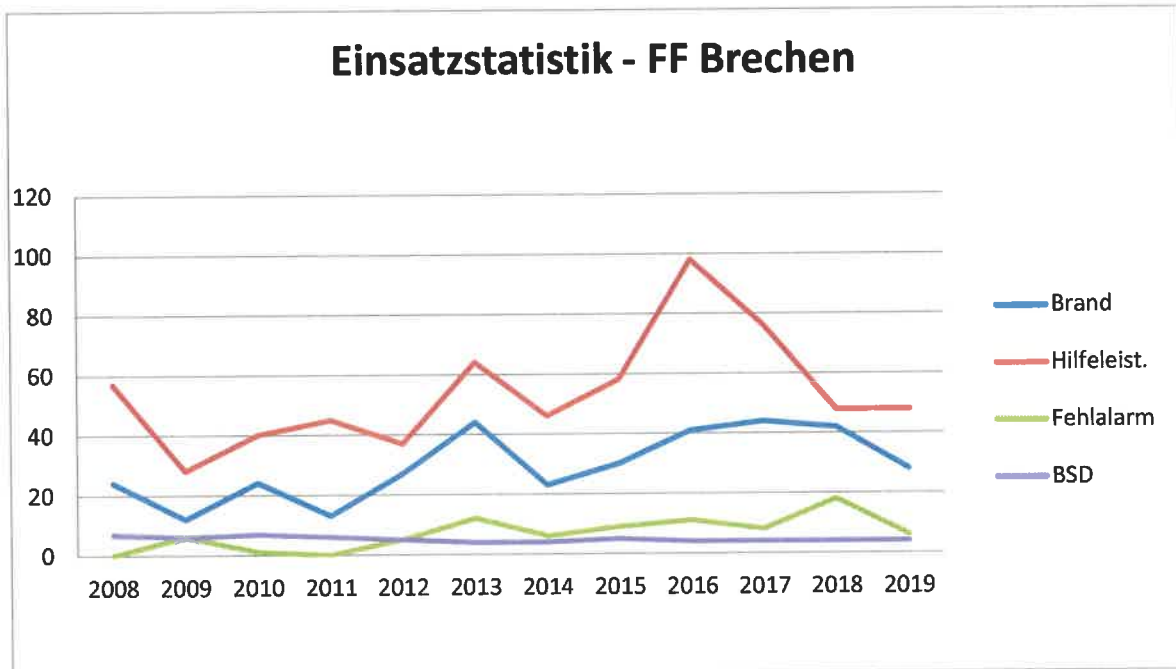
Alters-Statistik Jugendfeuerwehr Brechen										
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	Gesamt
Oberbrechen	0	5	0	2	3	4	4	0	0	18
Werschau	1	3	2	1	0	0	6	3	0	16
Gesamt	1	8	2	3	3	4	10	1	0	34

Die Jugendabteilungen der Wehren Oberbrechen und Werschau arbeiten sehr gut zusammen. Zur Stärkung der Mitgliederzahlen wurde eine Werbeaktion mit Flyern und einem Video geplant. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird zeigen, ob weitere Aktivitäten unternommen werden müssen, um weiterhin eine starke Jugendfeuerwehr in der Gemeinde zu unterhalten.

4.2.3. Einsätze

In der Zeit von 1991 bis 1999 wurden von den Feuerwehren der Gemeinde Brechen insgesamt 132 Brandeinsätze durchgeführt. Die Zahl der technischen Hilfeleistungen betrug für diesen Zeitraum insgesamt 424. Im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2010 betragen die Brandeinsätze 175. Die Zahl der Hilfeleistungen bezifferte sich auf 386.

Von 2009 bis 2019 wurde die Feuerwehr Brechen zu 328 Bränden und 588 Hilfeleistungen alarmiert.



Die Statistik zeigt, dass mit den Hilfeleistungen bei Unwettereinsätzen, aber auch seit der Zuteilung der Einsatzabschnitte der Autobahn im Jahre 2011 eine deutliche Steigerung der Einsatzzahlen zu verzeichnen sind. Die Prognose aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan 2012 hat sich schon bestätigt.

Bisher wurde, trotz der zahlreichen Unwettereinsätze, die Gemeinde Brechen von Unwettern mit größeren Zerstörungen an Häusern und Umwelt verschont. Ob dies mit den geschützten Lagen der Ortsteile in den Tälern zu erklären ist oder einfach nur einem glücklichen Zufall entspringt, wird die Zukunft zeigen.

Die Voraussagen verheißen aber, dass die Wettereinflüsse noch deutlich heftiger werden und die Schäden dadurch messbar zunehmen.

5 Soll-Struktur

Definition der Begriffe Soll- / Ist-Struktur

Die Soll-/Ist-Struktur beschreibt den Bedarf bzw. den Bestand an Mannschaft, Fahrzeugen und Gerät, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwehrhäusern (FH) unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien

- Hilfsfrist
- Funktionsstärke
- Erreichungsgrad

für ein standardisiertes Schadensereignis (z.B. kritischer Wohnungsbrand).

Diese Definition hat grundsätzlichen Charakter.

Notwendige Grundlage für die Darstellung der Soll-Struktur ist die Erfassung des Gefährdungspotenzials und einer Risikoanalyse. Damit werden auch alle Risiken erfasst, die über das standardisierte Schadensereignis hinausgehen.

Die Vielzahl der von den Feuerwehren übernommenen Aufgaben erfordern in der Regel über das Maß des bemessungsrelevanten Ereignisses hinaus Personal und Material. Größere bzw. speziellere Einsätze im Bereich der Pflichtaufgaben führen zu einem größeren Bedarf.

Hilfsfrist

Wie ist die Hilfsfrist gemäß § 3 Abs. 2 HBKG definiert?

Jedes an einer Straße gelegene Objekt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft muss binnen eines festgelegten Zeitraumes von Einheiten der Feuerwehr erreicht werden können, um realistische Rettungschancen zu ermöglichen.

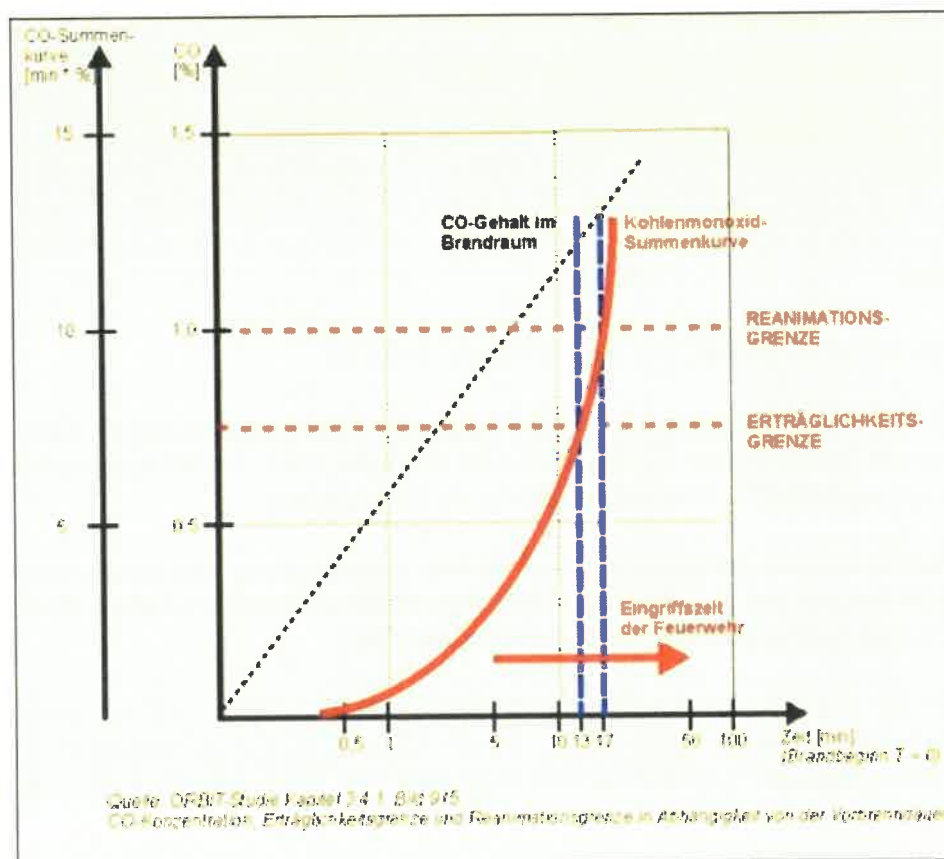
Die Hilfsfrist ist der Zeitraum zwischen der Alarmierung der Einsatzkräfte durch die Leitstelle und der Einleitung wirksamer Maßnahmen nach dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

Innerhalb der Hilfsfrist ist die Einsatzleitung gesetzlich verpflichtet wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten, um das Überleben von gefährdeten Personen zu ermöglichen und eine Ausweitung des eingetretenen Schadens zu verhindern.

Für den Bereich des Brandschutzes wurden Hilfsfristen durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) definiert, die sich an physikalischen und medizinischen Parametern orientieren.

Dabei ist in erster Linie die Betrachtung der Zeitspanne maßgeblich, die - bei einem sich unter Durchschnittsbedingungen entwickelten Zimmerbrand - nicht überschritten werden darf, um die durch steigende Kohlenmonoxid(CO)-Konzentration akut gefährdeten Bewohner noch rechtzeitig retten zu können.

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie („Feuerwehrsystem - O.R.B.I.T. Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung“ im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612 -Kommunale Technologien-) in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).



Für die Sicherheit der eingesetzten Rettungskräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz der Einsatzkräfte vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Der „Flash-Over“ ist eine explosionsartige Durchzündung der im Raum gestauten Überhitzung des Brandrauches.

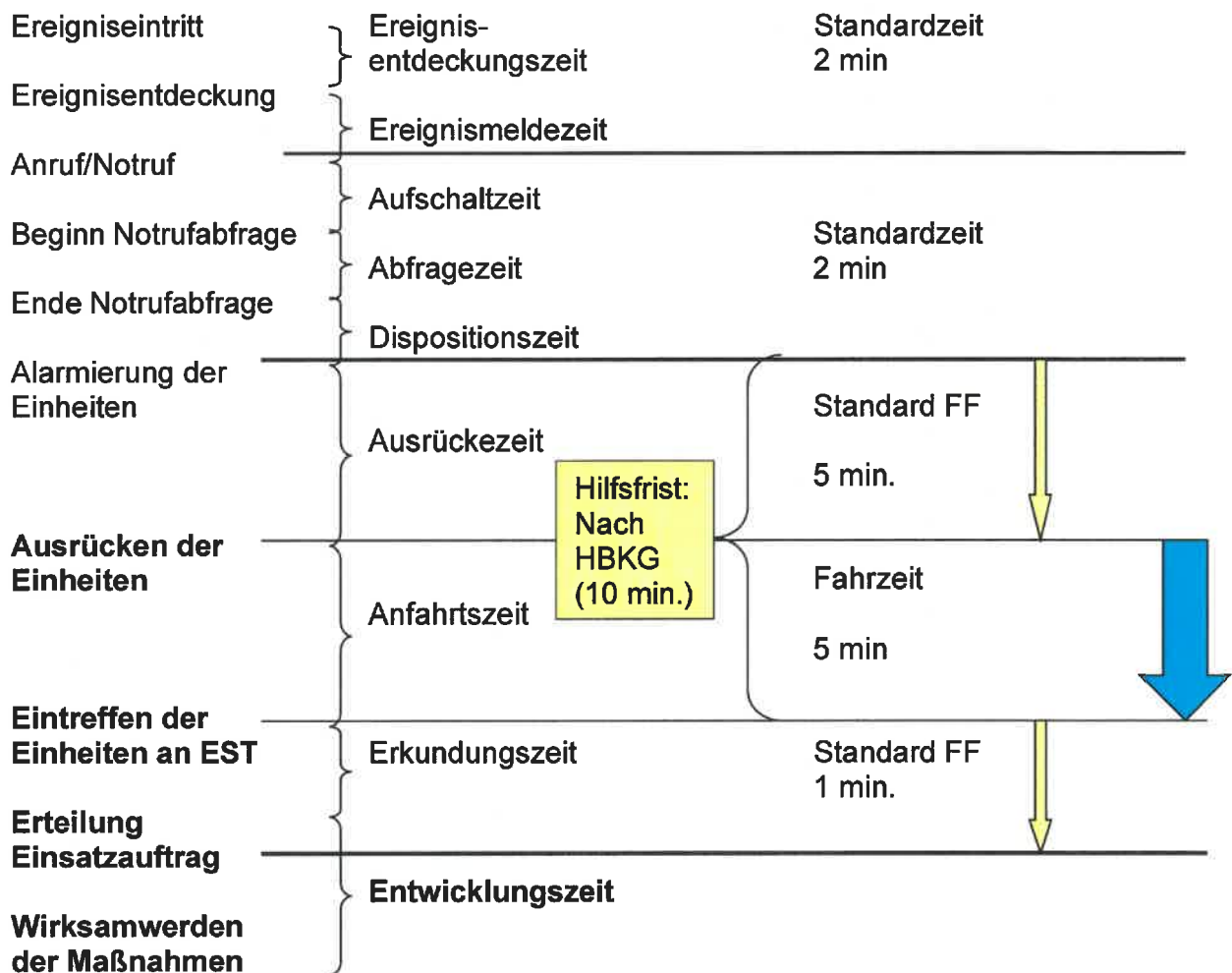
Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten
- **Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- Zeit vom Brandausbruch bis zum **Flash-Over**: 18 bis 20 Minuten

Unter die Definition der Hilfsfrist fallen nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind:

- die Ausrückezeit (Anfahrt Feuerwehrhaus, Ankleiden, Aufsitzen)
- die Anfahrtzeit (Alarmfahrt, auch Anmarschzeit)
- die Erkundungszeit (Realisierung des Rettungskräftebedarfs, einsatztaktische Maßnahme erkennen und einleiten)

Folgende Skizze zeichnet den zeitlichen Ablauf vom Bemerkten eines Schadensereignisses bis zum Wirksamwerden einer Schadensbekämpfung auf:



Die Ausrückezeit liegt durchschnittlich bei fünf Minuten. Sie ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Bei diesen Durchschnittsbedingungen verbleibt bei normalen Verkehrsverhältnissen, normalen Witterungsverhältnissen und eindeutigen Informationen zum Notfallort, um die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist einhalten zu können, eine durchschnittliche Fahrzeit von 5 Minuten zwischen Feuerwehrhaus und Einsatzstelle.

Der Erhalt der einzelnen Ortsteilfeuerwehren in der Gemeinde Brechen ist dadurch grundsätzlich erforderlich.

Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen.

Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad ist u. a. abhängig von

- der strukturellen Betrachtung des Stadt/Gemeindegebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten.

Aus fachlicher Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtszeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als Zielsetzung für richtig angesehen.

5.1 Risikokategorien

Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundbrandschutz)

In der Feuerwehrgesetzverordnung (FwOVO vom 23.12.2013) werden Richtwerte für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommunen gegeben. Hierbei werden die folgenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen unterschieden:

I. Grundsatz

Für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung wird von folgenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen ausgegangen:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, Biologische, Chemische Stoffe	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Die Einordnung in die Risikokategorien richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials.

Die Ausrüstung wird in folgende Stufen (§3 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, §4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HBKG) gegliedert

Ausrüstungsstufe I	Mannschaft und Geräte zur örtlichen Hilfe innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist (10 Minuten)
Ausrüstungsstufe II	Mannschaft und Gerät für Feuerwehren mit zentraler Funktion zur Unterstützung / Ergänzung der Ausrüstungsstufe I (20 Minuten)
Ausrüstungsstufe III	Zusätzliche innerhalb eines Landkreises vorgehaltene Fahrzeuge. Z.B. ELW 2, GW-A/S, RW (30 Minuten)

Werden für mehrere Gefahrenarten gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, dann sind Fahrzeuge nicht für jede Gefahr gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein vorhandenes Fahrzeug.

I Brand

1. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Risikokategorie B 1 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehöhe: höchstens 8m Brüstungshöhe • weitgehend offene Bauweise • im wesentlichen Wohngebäude • keine nennenswerten Gewerbebetriebe • keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
Risikokategorie B 2 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehöhe: höchstens 8 m Brüstungshöhe • überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) • überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) • einzelnen kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe • keine oder nur eingeschossige kleine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
Risikokategorie B 3 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude über 8 m Brüstungshöhe • offene und geschlossene Bauweise • Mischnutzung • im Wesentlichen Wohngebäude • kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung • Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr
Risikokategorie B 4 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude über 8 m Brüstungshöhe • zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise • Mischnutzung u. a. mit Gewerbebetrieben • große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung • Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Risikokategorien				
Ausrüstungsstufe	B 1	B 2	B 3	B 4
I	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungs- fahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungs- fahrzeug ²⁾
II	LF 10 StLF 20/25	LF 10 StLF 20/25	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungs- fahrzeug ³⁾	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungs- fahrzeug ³⁾
III	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, GW L 1 / mit Zusatzbeladung 1000 m B-Schlauchleitung			

- 1) ersatzweise auch KLF
- 2) in Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3/ B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.
Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
- 3) es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

II Allgemeine Hilfe

1. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Risikokategorie TH 1 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindestraßen • kleine Handwerksbetriebe • kleine Gewerbebetriebe
Risikokategorie TH 2 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis- und Landesstraßen • kleinere Gewerbebetriebe • größere Handwerksbetriebe
Risikokategorie TH 3 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen • größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie
Risikokategorie TH 4 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • vierspurige Bundesstraßen • zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen • Schwerindustrie

Risikokategorien				
Ausrüstungsstufe	TH 1	TH 2	TH 3	TH 4
I	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W ²⁾ oder MLF	HLF 10	ELW 1 HLF 20
II	HLF 10	HLF 20	ELW 1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1
III	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW, Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen			

- 1) ersatzweise KLF
- 2) mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät
- 3) Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

2. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Risikokategorie ABC 1 Kennzeichnende Merkmale	<p>A kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p>B keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p>C kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>
Risikokategorie ABC 2 Kennzeichnende Merkmale	<p>A Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I A eingestuft sind</p> <p>B Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I B eingestuft sind</p> <p>C Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)</p>
Risikokategorie ABC 3 Kennzeichnende Merkmale	<p>A Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II A oder III A eingestuft sind</p> <p>B Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II B oder III B eingestuft sind.</p> <p>C Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager</p>

Risikokategorien

Ausrüstungsstufe	ABC 1	ABC 2	ABC 3
I	TSF oder TSF-W ¹⁾	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug, Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ²⁾	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G (7,5 t) Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾
II	ELW 1 GW-L 1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	ELW 1, HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	HLF 20 TLF 4000
III	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug ⁴⁾		

1) ersatzweise KLF

2) Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial

- 3) nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe II A oder III A gemäß FwDV 500 eingestuft sind.
 4) Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

3. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern

Risikokategorie W 1 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> keine nennenswerten Gewässer vorhanden kleinere Bäche
Risikokategorie W 2 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> größere Weiher, Badeseen Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
Risikokategorie W 3 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen Flusshäfen oder Hafenanlagen

Risikokategorien			
Ausrüstungsstufe	W 1	W 2	W 3
I	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 RTB oder MZB	LF 10 MZB
II	LF 10	HLF 20	HLF 20 mit MaZE ²⁾
III	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW.		

1) ersatzweise KLF

2) MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Die oben aufgeführten Tabellen treffen lediglich eine Aussage über das feuerwehrtechnische Gerät, das innerhalb der jeweiligen Gefahrenklassen und Ausrückestufen am Einsatzort vorhanden sein muss. Die aufgelisteten Fahrzeuge sind nur dann einsatzfähig, wenn diese innerhalb der jeweiligen Ausrückestufen mit ausgebildetem und qualifiziertem Personal in ausreichender Anzahl besetzt sind.

Hierbei ist der Personalfaktor, d.h. das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und denen, die im Alarmfalle vorhanden sind, zu berücksichtigen. Weiterhin ist zwischen Einsätzen an Wochentagen und solchen bei Nacht oder am Wochenende zu unterscheiden. In der Literatur werden folgende Personalfaktoren genannt:

Wochentage	=	Personalfaktor 6
nachts/Wochenende	=	Personalfaktor 4

Die tatsächlichen Personalfaktoren der Freiwilligen Feuerwehr Brechen sind:

Wochentage	106 : 29 = 3,7	Personalfaktor (Tag)
nachts/Wochenende	106 : 43 = 2,5	Personalfaktor (Nacht)

Die Freiwillige Feuerwehr Brechen hat damit überdurchschnittliche Personalfaktoren.

5.2 Allgemeine Risikoeinschätzung

In der Versicherungswirtschaft ist der Grundsatz der Risikoeinschätzung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Er wird wie folgt gefasst:

Risiko = zu erwartende **Schadenhöhe** x **Eintrittswahrscheinlichkeit**

Zur Eintrittswahrscheinlichkeit:

Hier soll nur selbsterklärend ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 11.12.1987 (Az: 10A 363/86) zitiert werden, um die Rechtsauffassung der Gerichte zu dem Thema zu verdeutlichen:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

Zur Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses ist weiterhin feststellbar, dass sich die durchschnittliche Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Gefahrenabwehr in den letzten 40 Jahren vervielfacht hat.

5.3 Schutzzieledefinition

Aufgrund eines Gutachtens des Wirtschaftsberatungsunternehmens WIBERA, wurde durch die Initiative kommunaler Spitzenverbände eine Studie aufgestellt, in dem festgelegt wurde, welche Leistungsfähigkeit eine Feuerwehr haben muss, um der Verpflichtung des Grundgesetzes auf körperlicher Unversehrtheit gerecht zu werden. Zur Beurteilung einer leistungsfähigen Feuerwehr wird mittlerweile der bundesweite Begriff „**Kritischer Wohnungsbrand**“ bei einem kritischen Schadensereignis herangezogen.

Dieser so definierte „Kritische Wohnungsbrand“ geht von einem Brand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei gleichzeitig verrauchten Rettungswegen aus.

Ein „Kritischer Wohnungsbrand“ ist eine Schadenslage, wie sie in jeder Stadt bei einer unterschiedlichen Art und Anzahl von Gebäuden auftreten kann.

In der technischen Unfallhilfe wird der Begriff „Kritischer Wohnungsbrand“ in der Form übertragen, in dem man einen Verkehrsunfall mit zwei eingeklemmten Personen in zwei Fahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften annimmt.

Um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden sind die Bemessungswerte

- Eintreffzeit
- Einsatzmittel
- Einsatzkräfte

zu definieren.

Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückezeit und der Anmarschzeit. Die höchstzulässige Eintreffzeit für die erste eintreffende Einheit beträgt zehn Minuten. Diese Eintreffzeit basiert auf der Tatsache, dass die Menschenrettung die zeitkritische Einsatzmaßnahme darstellt.

Einsatzmittel

Zur Durchführung von Erstmaßnahmen bei einem kritischen Wohnungsbrand wird folgende Mindestausstattung benötigt:

- Vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte
- Löschwasser, auf dem Fahrzeug mitgeführt, mind. 500 l Wasser
- Vierteilige Steckleiter, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
- Geräte für die einfache technische Hilfeleistung

Diese beschriebene Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) mitgeführt. Dies bedeutet, dass das TSF-W die Mindest-Fahrzeugausstattung für die Ersteinsatzmaßnahme darstellt.

Das TSF-W reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Standardbrandes oder der Technischen Hilfeleistung erledigen zu können, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 3 HBKG notwendig sind. Hierfür müssen weitere Zusatzgeräte wie beispielsweise Beleuchtungsgeräte, Belüftungsgeräte, hydraulische Rettungsgeräte verfügbar sein. Das kleinste Löschfahrzeug mit dieser Beladung ist das LF 10. Das TSF-W ist als Mindest-Ausstattung für eine Ortsteilfeuerwehr ausreichend. Allerdings muss sichergestellt sein, dass für die erweiterten Maßnahmen ein weiteres Löschgruppenfahrzeug von einem Nachbarstandort nachrücken kann.

Daraus ergibt sich:

- das TSF-W stellt die Mindestausstattung für eine Ortsteilfeuerwehr dar
- das LF 10 die Mindestfahrzeugausstattung für die Feuerwehr der Kerngemeinde

Die Mindestfahrzeugausstattung einer Feuerwehr muss entsprechend der örtlichen Risikobewertung gegebenenfalls ergänzt werden. Besondere Baulichkeiten, Industrie- und Gewerbebetriebe, die Topographie, unfallträchtige Verkehrswege usw. können weitere Fahrzeugausstattungen notwendig machen.

Einsatzkräfte

Zur Ausführung aller beim Standardbrand notwendigen Maßnahmen werden zwei Gruppen benötigt. Die erste Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Diese Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen. Die zweite Gruppe unterstützt die erste Gruppe und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

5.4 Schutzziele für die Feuerwehr Brechen

Ausgehend von den unter Punkt 4.1 genannten Gefährdungspotentialen und den Schutzbereichen unter Punkt 4.1.1 lassen sich die folgenden Schutzziele für die Gemeinde Brechen festlegen:

- **innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein**
- **innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein**
- **Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz**
- **Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, inkl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen**
- **Aufbau einer Löschwasserversorgung**
- **Stellung der Atemschutzreserve**
- **Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter**

Diese Vorgaben sind in 95 % aller Einsätze zu erfüllen.

Dieser Erreichungsgrad wird aus fachlicher Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als Zielsetzung realistisch angesehen.

6 Vergleich der Strukturen

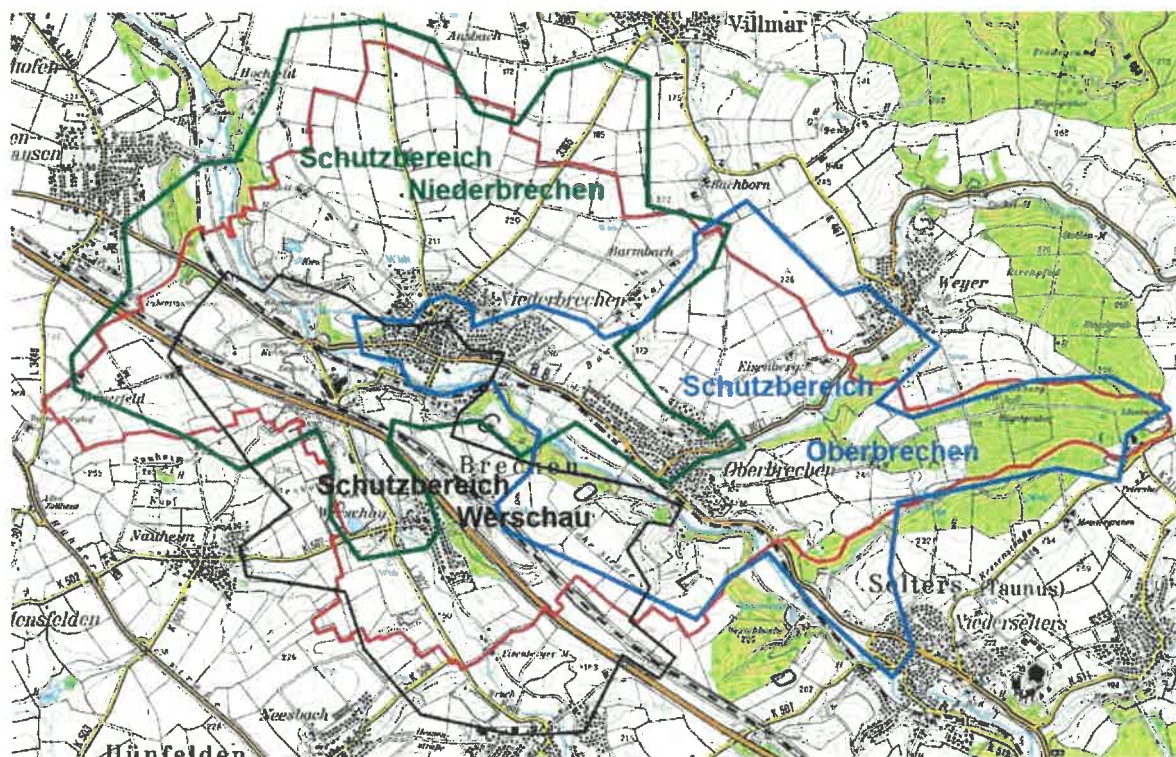
Bezugnehmend auf die unter Punkt 5 dargestellte Soll-Struktur kann jetzt ein Vergleich des tatsächlich vorhandenen Ist-Zustandes und dem nach den Vorgaben der Gesetze und Verordnungen zu erreichenden Soll-Zustand vorgenommen werden.

Es werden zunächst die Schutzbereiche der Gemeinde definiert und dann die Risikokategorien und die Schutzziele für diese Bereiche festgelegt. Anschließend wird der Erreichungsgrad rechnerisch und anhand statistischer Auswertungen vergangener Einsätze ermittelt:

6.1 Schutzbereiche

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu Anlage zur FwOVO)

Die Schutzbereiche der Gemeinde Brechen wurden durch Alarmfahrten am 08.12.2011 ermittelt.



6.1.1 Schutzbereich Niederbrechen

Der Schutzbereich Niederbrechen ist der Schutzbereich mit den größten Gefahrenpotentialen innerhalb der Gemeinde Brechen. Unter anderem sind hier 2 Tankstellen, 1 Heizöllager, das Seniorenwohnheim und verschiedene Industrieanlagen angesiedelt.

Gefahrenart	Risiko-Kategorie	IST-Ausstattung	SOLL-Ausstattung nach FwOVO	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr
Brand	B 3	LF 20/16 Bj. 2008	LF 10	(H)LF 20	2033
		StLF 20/25 Bj. 2013	StLF 20/25	StLF 20/25 ¹⁾	2038
		MTW Bj. 1996	ELW 1 ²⁾	MTW	2020
			Hubrettungs-fahrzeug ³⁾		
Techn. Hilfe	TH 4	VRW Bj. 2004		Gerätewagen-Logistik ⁴⁾	2029
ABC-Stoffe	ABC 1		TSF oder TSF-W ⁵⁾		
Wassernotf.	W – 1				

1) In der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO) aus dem Jahre 2001 wird noch das Mitführen von 3600 l Löschwasser für die Brandbekämpfung bei zugeteilten Einsatzbereichen auf Verkehrswegen gefordert. Die aktuelle FwOVO enthält hierzu keine Ausführungen. Dennoch soll an diesem Wert als Richtwert für die Bedarfsplanung der Gemeinde Brechen festgehalten werden. In der bestehenden Fahrzeugausstattung führt die Feuerwehr Brechen ca. 7400 l Wasser an Bord der Feuerwehrfahrzeuge mit

2) Durch die Eingliederung des Einsatzabschnittes auf der BAB 3 erfolgt die Einstufung nach TH 4. Da diese Aufgaben jedoch von der gesamten Gemeindefeuerwehr sichergestellt werden und am Standort Oberbrechen ein ELW 1 vorgehalten wird, ist keine Änderung der bestehenden Fahrzeugausstattung notwendig. Es ist stattdessen ein Mannschaftstransportwagen vorzuhalten.

3) Die Forderung nach einem Hubrettungsfahrzeug resultiert aus der Notwendigkeit der Rettung von Personen aus großen Höhen bei Bränden. Da in Niederbrechen keine Gebäude vorhanden sind, die nicht von den bei der Feuerwehr zur Verfügung stehenden tragbaren Leitern aus zu erreichen sind, entfällt die Vorhaltung eines solchen Rettungsmittels. Außerdem kann in der Ausrüstungsstufe II (überörtlich) auf die Drehleitern der Feuerwehren Niederselters, Limburg und Runkel zurückgegriffen werden.

4) Der Vorausrüstwagen der FF Niederbrechen wurde in den letzten Jahren kontinuierlich umgebaut. Er dient als Ergänzungsfahrzeug für das LF 20/16 bei der technischen Hilfeleistung und hat eine erweiterte Erstausrüstung für die Abarbeitung von Gefahrgutunfällen (Gefahrgutpumpe, Gerätschaften zum Auffangen von Gefahrgut in kleineren Mengen). Als Ersatzbeschaffung sollte ein Gerätewagen mit Kofferaufbau (schnelle Entnahmemöglichkeit der Gerätschaften) in Betracht gezogen werden. Durch die taktische Notwendigkeit soll das Fahrzeug komplett von der Gemeinde beschafft werden (eine Beteiligung des Feuerwehrvereins bei der Beschaffung soll nicht mehr erfolgen – vgl. Bedarfs- und Entwicklungsplan – Fortschreibung 2012).

(siehe hierzu auch die Ausführungen S. 67-69)

5) Laut FwOVO erfolgt durch die Eingliederung der Einsatzabschnitte der BAB 3 keine Erhöhung der Risikokategorie ABC-1. Im Rahmen der einsatzvorbereitenden Maßnahmen wird jedoch ein erhöhter Bedarf an Ausrüstung für erforderlich gehalten.

Momentan steht in der Gemeinde an Ausrüstung für ABC-Gefahren Messgeräte (X-am 2000 bzw. 2500) für Gase und Schutzanzüge (Tychem F ProChem II) als Ersteinsatz-Schutzkleidung zur Verfügung. Außerdem werden Materialien zum Auffangen von Gefahrgütern (z.B. Kanister, Behälter) und zur Verhinderung der Ausbreitung (z.B. Gullie) auf den Fahrzeugen vorgehalten.

(siehe hierzu auch die Ausführungen S.67-69)

6.1.2 Schutzbereich Oberbrechen

Der Schutzbereich Oberbrechen kann aufgrund seiner Struktur und diverser Industrieanlagen, z.B. Einkaufsmarkt, in die folgenden Risikokategorien eingeteilt werden:

Gefahrenart	Risiko-Kategorie	IST-Ausstattung	SOLL-Ausstattung nach FwOVO	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr
Brand	B 3	LF 10 Bj. 2017	LF 10	LF 10	2042
		TLF 16/24 Tr. Bj. 1995	StLF 20/25 ²⁾	Gerätewagen Logistik ¹⁾	2023
		ELW 1 Bj. 2001	Hubrettungsfahrzeug ²⁾	ELW 1 ³⁾	2022
				MTW ³⁾	2022
Techn. Hilfe	TH 4				
ABC-Stoffe	ABC 1		TSF oder TSF-W ⁴⁾		
Wassernotf.	W – 1				

1) Durch bauliche Maßnahmen ist die Wasserversorgung im Bereich Kapellenstraße/Bischof-Blum-Straße/Schulstraße mittlerweile wieder sichergestellt (vgl. Bedarfs- und Entwicklungsplan - Fortschreibung 2012). Auf die Vorhaltung eines zusätzlichen wasserführenden Fahrzeugs kann verzichtet werden. Stattdessen soll dafür ein Fahrzeug für Logistikaufgaben vorgehalten werden. (vgl. Ausführungen auf S. 67-69)

2) Durch die Eingliederung des Einsatzabschnittes auf der BAB 3 erfolgt die Einstufung nach TH 4. Da diese Aufgaben jedoch von der gesamten Gemeindefeuerwehr sichergestellt werden, ist keine Änderung der bestehenden Fahrzeugausstattung notwendig.

3) (vgl. Ausführungen auf S. 67-69)

4) (vgl. Punkt *5) bei Schutzbereich Niederbrechen)

6.1.3 Schutzbereich Werschau

Die Struktur des Ortsteiles Werschau ist ländlich aufgebaut und es gibt nur einzelne Objekte größerer Gefährdung, z.B. Raiffeisenlager im Kieswerk Werschau.

Gefahrenart	Risiko-Kategorie	IST-Ausstattung	SOLL-Ausstattung nach FwOVO	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr
Brand	B 2	TSF -W Bj. 1994	TSF-W oder MLF	LF 10 ¹⁾	2021
		TSF Bj. 2002		GW-Logistik	2027 ¹⁾
		MTF Bi. 2012		MTF	2037 ¹⁾
Techn. Hilfe	TH 4				
ABC-Stoffe	ABC-1		TSF oder TSF-W ³⁾		
Wassernotf.	W - 1				

1) Eine Beteiligung des Feuerwehrvereins bei der Beschaffung soll nicht mehr erfolgen – vgl. Bedarfs- und Entwicklungsplan – Fortschreibung 2012.

(vgl. Ausführungen auf S. 67-69)

2) Durch die Eingliederung des Einsatzabschnittes auf der BAB 3 erfolgt die Einstufung nach TH 4. Da diese Aufgaben jedoch von der gesamten Gemeindefeuerwehr sichergestellt werden, wird keine Änderung der bestehenden Fahrzeugausstattung notwendig.

3) (vgl. Punkt *5) bei Schutzbereich Niederbrechen)

6.1.4 Ausrüstungsstufe II

Fahrzeuge und Geräte der Ausrüstungsstufe II gemäß FwOVO müssen nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden. Es reicht, wenn diese zeitnah nachgeführt werden (§ 4, Abs. 3, Satz 3).

Gefahrenart	Niederbrechen (B3)	Oberbrechen (B3)	Werschau (B2)
Brand	ELW 1	ELW 1	LF 10
	LF 20	LF 20	StLF 20/25
	TLF 4000 ¹⁾	TLF 4000 ¹⁾	
	GW-L ²⁾	GW-L ²⁾	
	Hubrettungsfahrzeug ³⁾	Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
Techn. Hilfe	HLF 20 m. MaZe ⁴⁾		
	GW-L1 ²⁾		
ABC-Stoffe	ELW 1		
	GW L 1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut ²⁾		
Wassernotf.	LF 10		

1) Ein TLF 24/50 steht bei der Feuerwehr der Stadt Limburg in ca. 10 km Entfernung zur Verfügung.

2) Mit der Umsetzung der Planungen für die Ausrüstung der Feuerwehr Brechen (vgl. Ausführungen auf S. 67-69) stehen in der Gemeinde ausreichend GW-L zur Verfügung. Bereits jetzt sind Komponenten für Gefahrgutunfälle vorhanden und verladen. Im Zuge der Anschaffung der Gerätewagen wird das Ausrüstungsmodul Gefahrgut komplettiert. Bis dahin steht bei der Feuerwehr Limburg ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) zur Verfügung.

3) Auf Hubrettungsfahrzeuge der Kommunen Limburg, Niederselters und Runkel kann bei Bedarf für die Ausrüstungsstufe II zurückgegriffen werden.

4) Ein Rüstwagen RW 1 mit einer MaZe (Maschinelle Zugeinrichtung) steht bei der Feuerwehr der Stadt Limburg. Auf diesen wird bei Unfällen für die Geräte der Ausrüstungsstufe II zurückgegriffen.

6.2 Feuerwehrstandorte

Legt man die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 HBKG als Maßgabe fest, ist nach erfolgter Alarmierung in spätestens 10 Minuten wirksame Hilfe einzuleiten. In den zuvor gemachten Ausführungen über die Leistungsfähigkeit und das Leistungssoll eines jeden Feuerwehrstandortes ist zu ersehen, dass es sich bei den Maßnahmen nur um Erstmaßnahmen (z.B. Menschenrettung, Einleitung lebensrettender Sofortmaßnahmen etc.) handeln kann. In einer festgelegten Zeitspanne müssen weitere Einsatzkräfte und ggf. Sonderfahrzeuge am Einsatzort zur Verfügung stehen.

Als durchschnittliche Alarmgeschwindigkeit werden in der Literatur angenommen:

- 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Eine reelle Betrachtung der oben aufgeführten Fahrzeiten erscheint auf Grund der heutigen Verkehrssituation unrealistisch hoch. Folgende Zahlen entsprechen eher der Realität:

- 30-35 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Folgende Punkte wurden bei der Bemessung der Ausrückebereiche der einzelnen Feuerwehrstandorte nicht berücksichtigt:

- **Witterungsverhältnisse**
- **Verkehrsverhältnisse**
- **unvorhersehbare, nicht planbare Ereignisse**

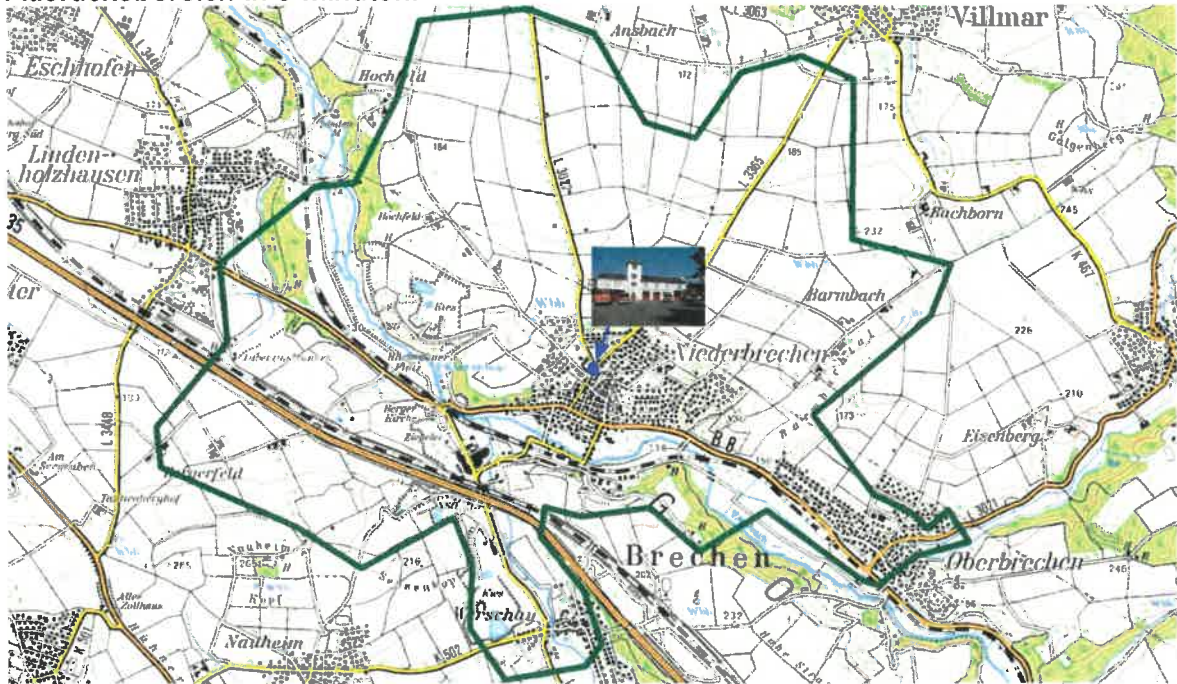
Zunächst werden die Hilfsfristerreichungsgrenzen der Feuerwehrstandorte ermittelt.

Im Vergleich hierzu werden die Einsätze der letzten Jahre auf die tatsächliche Hilfsfrist überprüft und verglichen. Die Markierung der Hilfsfrist erfolgt mindestens durch ein Löschfahrzeug (Mannschaft und Einsatzmittel)

6.2.1. Feuerwehrstandort Niederbrechen

Feuerwehrstandort : Villmarer Straße, Niederbrechen

Ausrückebereich in 5 Minuten:



Bei der Ermittlung des Ausrückebereiches fällt als einziges Objekt im Schutzbereich Niederbrechen der Aussiedlerhof Hubertushof am äußersten Ende des Berger Feldes aus dem Bereich der 10-minütigen Hilfsfrist heraus. Bei einem Einsatz im Jahr 2008 in diesem Bereich erreichte die Feuerwehr Niederbrechen allerdings eine tatsächliche Hilfsfrist von 9 Minuten.

Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen

Um eine exaktere Auswertung durchzuführen, wurden in die Statistik die hilfsfristrelevanten Einsätze der Jahre 2015 - 2019 einfließen lassen:

Hilfsfristrelevante Einsätze: 62

Feuerwehr Niederbrechen									
	<= 6 min	7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	>= 14 min
Anzahl	17	17	8	11	9	0	0	0	0

Von 2015 bis 2019 waren keine Einsätze mit Überschreitung der Hilfsfrist zu verzeichnen. Der Großteil der Einsatzstellen wurde innerhalb von 7 Minuten erreicht.

6.2.2. Feuerwehrstandort Oberbrechen

Feuerwehrstandort : Frankfurter Straße, Oberbrechen

Ausrückebereich in 5 Minuten:



Im Schutzbereich Oberbrechen fällt lediglich ein kleiner Teil des Waldes entlang des „Roten Weges“ nicht in die innerhalb der Hilfsfrist erreichbaren Gebiete. In diesem Bereich sind keine Wohnbebauungen vorhanden, sodass dieser Bereich vernachlässigt werden kann.

Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen

Um eine exaktere Auswertung durchzuführen, wurden in die Statistik die hilfsfristrelevanten Einsätze der Jahre 2015 - 2019 einfließen lassen:

Hilfsfristrelevante Einsätze: 26

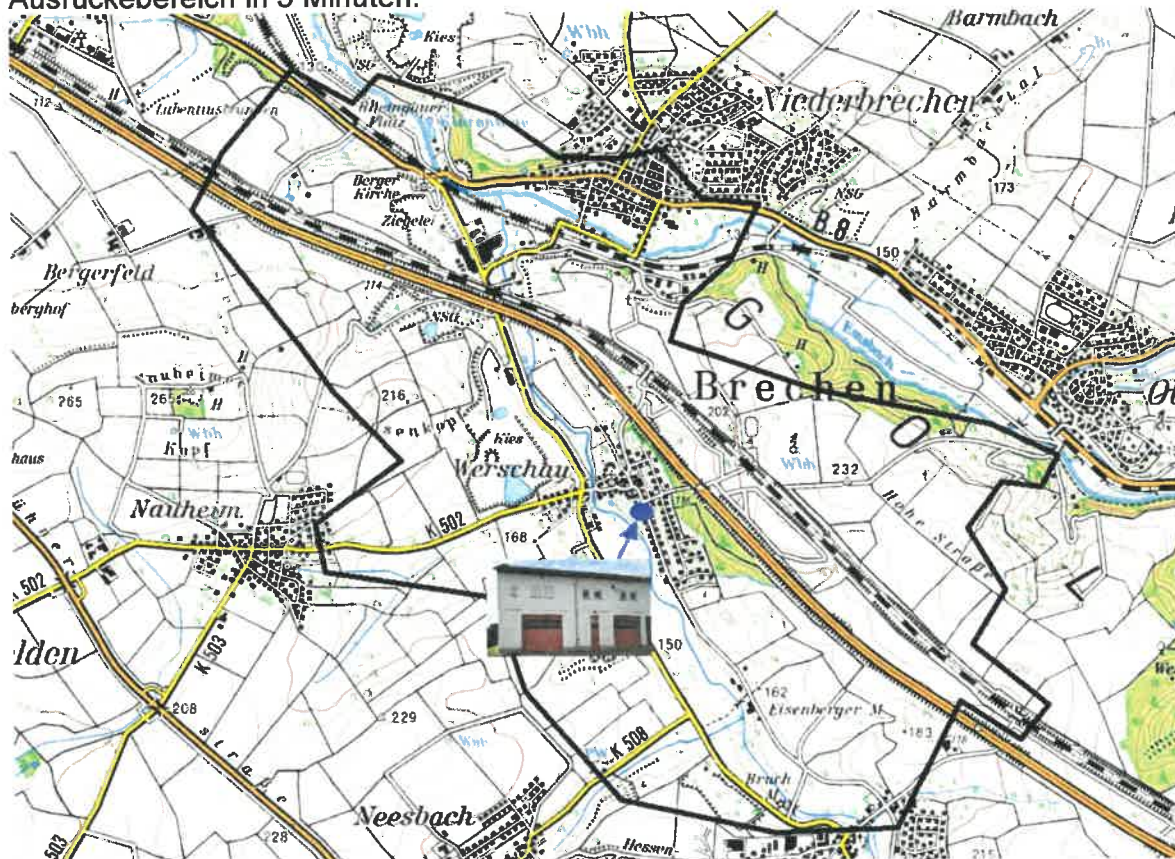
Feuerwehr Oberbrechen									
	<= 6 min	7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	>= 14 min
Anzahl	10	7	4	2	3	0	0	0	0

In den Jahren 2015 bis 2019 waren keine Hilfsfristüberschreitungen zu verzeichnen. Der Großteil der Einsatzstellen wurde innerhalb von 6 Minuten erreicht. Ein Einsatz überschritt, vermutlich wegen fehlerhafter Statusübermittlung, die Hilfsfrist. Die Einsatzstelle wurde jedoch innerhalb der Hilfsfrist (9 Minuten) von der FF Niederbrechen erreicht.

6.2.3. Feuerwehrstandort Werschau

Feuerwehrstandort : Hessenstraße, Werschau

Ausrückebereich in 5 Minuten:



Im Schutzbereich Werschau können alle an einer Straße gelegenen Punkte innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen

Um eine exaktere Auswertung durchzuführen, wurden in die Statistik die hilfsfristrelevanten Einsätze der Jahre 2015 - 2019 einfließen lassen:

Hilfsfristrelevante Einsätze: 15

Feuerwehr Werschau									
	<= 6 min	7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	>= 14 min
Anzahl	8	1	3	1	1	0	0	0	1

In den Jahren 2015 bis 2019 war lediglich ein Einsatz mit einer Hilfsfristüberschreitung (16 Minuten) zu verzeichnen. Dieser lag innerhalb des Ortsgebietes von Werschau und kann nur mit einer fehlerhaften Übermittlung des Status erklärt werden, da die Ausrückzeit 4 Minuten betrug.

Einsätze im Bereich der zugewiesenen Einsatzabschnitte auf der BAB 3

Die der Feuerwehr der Gemeinde Brechen im Jahr 2011 zugewiesenen Einsatzabschnitte auf der BAB 3 konnten im letzten Bedarfs- und Entwicklungsplan (2012) noch nicht aussagekräftig überprüft werden. Aus diesem Grund soll hier eine Auswertung der Einsatzzeiten stattfinden.

Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen

Um eine exaktere Auswertung durchzuführen, wurden in die Statistik die hilfsfristrelevanten Einsätze der Jahre 2015 - 2019 einfließen lassen:

Hilfsfristrelevante Einsätze: 41

Feuerwehr Brechen									
	<= 6 min	7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	>= 14 min
Anzahl	1	6	3	5	12	2	2	1	9

Im Bereich der BAB 3, insbesondere auf den entfernter liegenden Einsatzabschnitten zwischen der Notabfahrt Selters und der Anschlussstelle Bad Camberg, kommen häufiger Hilfsfristüberschreitungen zustande. Diese sind begründet in den langen Anfahrten von bis zu 8-9 Kilometern. Es bilden sich durch die hohe Auslastung der Autobahn immer auch sofort Staus, die die Anfahrt der Fahrzeuge erheblich erschweren.

7. Personalstruktur

Die Personalplanung für ehrenamtliche Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren ist im Hinblick auf zwei Aspekte durchzuführen:

1. Leistungsfähigkeit insgesamt

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird maßgeblich durch die verfügbare Personalstärke beeinflusst. Bei einer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ermittelten und politisch geforderten Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr muss die Gesamtstärke unter Berücksichtigung geeigneter Personalfaktoren ermittelt werden.

2. Stärke der ersten Einheiten

Zur Erfüllung politisch vorgegebener Schutzziele, die von den ersten ausrückenden Kräften einzuhalten sind, ist neben der personellen Stärke dieser Einheit(en) auch der Zeitfaktor zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind in der Gemeinde Brechen genügend Einsatzkräfte in den einzelnen Feuerwehren vorhanden.

Die Tagesalarmsicherheit ist jedoch in der Ortsteilfeuerwehr Oberbrechen nicht ausreichend sichergestellt. Durch die vorhandene Arbeitsplatzsituation – in der Regel liegt der Beschäftigungsort außerhalb des Wohnortes – ist eine übergreifende Alarmierung am Tage notwendig. Dies wird durch die vorhandene Alarm- und Ausrückordnung sichergestellt. Am Tage wird bei sämtlichen hilfsfristrelevanten Einsätzen immer zeitgleich mindestens die Feuerwehr Niederbrechen zusätzlich alarmiert. Somit können auch im Ortsteil Oberbrechen trotz nicht gesicherter Tagesalarmstärke alle Einsätze innerhalb der Hilfsfrist mit ausreichend Personal abgearbeitet werden.

7.1 Personalbedarf

Grundsätzlich sind in der Gemeinde Brechen genügend Einsatzkräfte in den einzelnen Ortsteilwehren zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben vorhanden. Laut § 3 FwOVO ist die **Mindeststärke** einer Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe die einer Gruppe (1 + 8). Höhere Gefährdungsstufen, wie in der Gemeinde Brechen, erfordern höhere Mannschaftsstärken. Gemäß FwOVO richtet sie sich nach den fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärken. Für taktische Einheiten ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke vorzuhalten. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die notwendigen und tatsächlichen Mannschaftsstärken.

Schutzbereich	Fahrzeugbedarf	Sollstärke	Ausfallreserve 100%	Gesamt- Schutzbereich	Ist	+/-
Niederbrechen	LF 20/16, StLF 20/25, VRW ¹⁾	15	15	30	43	+13
Oberbrechen	LF 10, TLF 16/24-Tr	12	12	24	27	+3
Werschau	TSF-W, TSF	12	12	24	35	+11
Gesamt Feuer- wehr	+ ELW 1 ²⁾	42	42	84	105	+27

1) Für die Tagesalarmsicherheit in der Ortsteilfeuerwehr Niederbrechen darf nur das LF 20 und eines der beiden Fahrzeuge StLF20/25 (Brand) oder VRW (Hilfeleistung) in die Berechnung mit einbezogen werden, da beide Fahrzeuge unterschiedliche Aufgabengebiete abdecken.

2) Die Besetzung des ELW 1 (1/2=3) wird durch die Mitglieder der TEL-Gruppe besetzt, die sich aus Mitgliedern aller 3 Ortsteilwehren zusammensetzt. Daher wird dieser bei der Sollstärkenberechnung für Oberbrechen nicht gewertet, wird aber für die Gesamtstärke mitberechnet.

Um die Organisation der Gemeindefeuerwehr sowie der einzelnen Ortsteilfeuerwehren sicherzustellen, ist eine bestimmte Anzahl sogenannter Funktionsstellen innerhalb der Gemeindefeuerwehr zu schaffen und zu besetzen, damit die Einheiten einsatzfähig sind und bleiben. Die Art und Anzahl der Funktionsstellen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben (HBKG) sowie den Feuerwehrdienstvorschriften (z.B. FwDV 7).

Funktionsstellenbedarf			
Organisation:	ist	soll	Differenz
Gemeindebrandinspektor	1	1	0
stv. Gemeindebrandinspektor	1	1	0
Gemeindejugendfeuerwehrwart	1	1	0
stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	1	1	0
Schutzbereiche gesamt:			
Organisation:	ist	soll	Differenz
Wehrführer	3	3	0
stv. Wehrführer	3	3	0
Jugendfeuerwehrwart	2	2	0
stv. Jugendfeuerwehrwart	2	2	0
Gerätewart	3	3	0
stv. Gerätewart	3	3	0
Atemschutzverantwortlicher	3	3	0
Einsatzdienst:			
	ist	soll	Differenz
Zugführer	19	12	+7
Gruppenführer	27	24	+3
Truppführer	45	30	+15
Truppmann	85	30	+55
Maschinist mit Fahrerlaubnis C1E (Ausfallreserve mind. 600%)	28	24	+4
Maschinist mit Fahrerlaubnis CE (Ausfallreserve mind. 600%)	39	24	+15
Maschinist mit Fahrerlaubnis B (Ausfallreserve mind. 600%)	24	6	+18
Zusatzausbildung			
	ist	soll	Differenz
Atemschutzgeräteträger			
- Niederbrechen (8 Geräte)	22	16	+6
- Oberbrechen (6 Geräte)	8	12	-4
- Werschau (4 Geräte)	16	8	+8
G-ABC-Einsatz	5	8	-3
G-ABC Führen	2	2	0

Die Funktionsstellen für die Führungskräfte der Feuerwehr der Gemeinde Brechen sind zu 100% besetzt. Im Bereich der Atemschutzgeräteträger besteht teilweise noch Nachholbedarf, da die Anzahl der Geräte mit Geräteträgern besetzt sein muss und die zusätzliche Personalreserve vorgehalten werden muss. Es wurde aber in den letzten Jahren enorm an Ausbildung nachgeholt, so dass der Nachholbedarf mittlerweile gering ist.

Auch im Bereich G-ABC-Ausbildung wurde in den letzten Jahren stark aufgeholt. Dennoch sind die Funktionsstellen noch nicht alle besetzt. Es ist weiterer Schulungsbedarf vorhanden.

Laut § 7 FwOVO Absatz 1 und 6 gelten für Gemeindebrandinspektoren, Wehrführer und (Gemeinde-)Jugendfeuerwehrwarte bestimmte Qualifikationen, um diese Ämter ausüben zu dürfen. Diese Ausbildung ist im Dienstgraderlass von 06. November 2017, Anlage 5 - Absatz b) Pflicht- und Bedarfslehrgänge - geregelt. Diese Ausbildungen sind bei Ernennung vorzuweisen, können aber auch noch bis zu 2 Jahre nach der Wahl nachgeholt werden. Darüber hinaus gehende Anforderungen orientieren sich an den vorhandenen und zu erwartenden Gefahren in den entsprechenden Schutzbereichen.

Bereits absolvierte Ausbildungen sind der Übersichtlichkeit halber schwarz dargestellt, noch nachzuholende Ausbildungen werden rot eingetragen.

Mindestqualifikation der Funktionsträger																
	Truppmannausbildung	Sprechfunkausbildung	Atemschutzgeräteträger	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Technische Hilfe VU	Technische Hilfe Bau	G-ABC-Einsatz	G-ABC-Führen	Atemschutzgeräteträger II	Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	Juleica	Jugendarbeit in der Feuerwehr
GBI	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X ¹⁾	X ¹⁾	X	X		
stv. GBI	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X		
GJFW	X	X	X	X	X	X			X	X				X	X	X
stv. GJFW	X	X		X	X [*]										X	X
Schutzbereich Niederbrechen:																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X	X			
stv. Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			
Schutzbereich Oberbrechen:																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			
stv. Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
Jugendwart	X	X		X	X [*]										X	X
stv. Jugendwart	X	X		X	X	X			X						X	X
Schutzbereich Werschau:																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			
stv. Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X			
Jugendwart	X	X		X	X [*]										X	X
stv. Jugendwart	X	X		X	X								X		X	X

*) Die Qualifikation zum Gruppenführer ist sowohl für die/den stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in als auch für die Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsteilen anzustreben.

1) Aufgrund fehlender G 26.3-Eignung ist eine Teilnahme am Lehrgang G-ABC-Einsatz und G-ABC-Führen nicht möglich. Mit Schreiben vom 29.12.2006 stimmte der Kreisbrandinspektor dieser Ausnahme aufgrund beruflicher Vorbildung (Chemielaborant) und der Teilnahme am Seminar „G-ABC für Führungskräfte“ zu. An diesem wurde vom 26. - 28.02.2007 teilgenommen.

7.2 Verfügbarkeit des Personals

Tagesverfügbarkeit

Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Brechen muss ständig gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass eine ausreichend ausgebildete und leistungsfähige Personalstärke rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss. Diese Tagesalarmsicherheit stellt für viele Kommunen ein großes Problem dar. Die Gemeinde Brechen bildet hierbei keine Ausnahme.

In den einzelnen Ortsteilfeuerwehren steht während der werktäglichen Arbeitszeit (6.00 Uhr bis 18.00 Uhr) folgendes Personal zur Verfügung:

Feuerwehr	gesamt	verfügbar an Werktagen 6-18 Uhr	Arbeitsplatz		Einsatzkräfte mit ver- schiedener Verfügbar- keit (z. B. Schichtarbei- ter)
			5 bis 10 km	10 bis 20 km	
Niederbrechen	43	5	7	6	7
Oberbrechen	27	2	2	4	7
Werschau	35	6	5	3	14
gesamt:	105	13	14	13	28

Ob die dargestellte Tagesalarmstärke auf Dauer gehalten werden kann, hängt davon ab, wie viel Einsatzkräfte am Wohnort oder in dessen unmittelbarer Umgebung arbeiten.

Neben der simplen Anzahl der Einsatzkräfte, die in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr verfügbar sind, ist viel wichtiger, welche Ausbildungen die zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte aufweisen, damit auch am Tage qualifizierte Hilfe sowohl bei Bränden als auch bei Technischen Hilfeleistungen geleistet werden kann.

In dieser Hinsicht ist die Feuerwehr der Gemeinde Brechen sehr gut aufgestellt. In der Tageseinsatzstärke sind unter anderem 7 Zugführer und 3 Gruppenführer, aber auch 5 Atemschutzgeräteträger sofort greifbar. 6 Atemschutzgeräteträger haben ihren Arbeitsplatz in bis zu 20 Kilometer Entfernung zur Gemeinde, wären somit als Ersatz für die im Ersteinsatz alarmierten Geräteträger einzusetzen.

Qualifikationen der Tageseinsatzkräfte											
	Truppmannausbildung	Sprechfunkausbildung	Atemschutzgeräteträger	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Technische Hilfe VU	G-ABC-Einsatz	G-ABC-Führen	Führerschein 3,5 - 7,5 t	Führerschein > 7,5 t
Niederbrechen:											
verfügbar 6-18 Uhr	3	3	2	1		1	3	1		3	2
Arbeitsstätte bis 20 km	6	11	10	4	2	1	2			4	3
Schichtarbeiter	2	5	4	1	2	2	2	1	1	1	5
Oberbrechen:											
verfügbar 6-18 Uhr	2	2	1	2	2	1	2				2
Arbeitsstätte bis 20 km	5	4	4	2	1	0	1			2	4
Schichtarbeiter	7	3	2	3	2	2	3	1			4
Werschau:											
verfügbar 6-18 Uhr		5	4	2	1	3	2			1	5
Arbeitsstätte bis 20 km	5	7	5	2	1			1		5	3
Schichtarbeiter	4	8	5	2	3	2	1		1	2	8
gesamt:											
verfügbar 6-18 Uhr	5	10	7	5	3	5	7	1	0	4	9
Arbeitsstätte bis 20 km	16	22	19	8	4	1	3	1	0	11	10
Schichtarbeiter	13	16	11	6	7	6	6	2	2	3	17

7.3 Alarmierung

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr Brechen erfolgt über die Sirenen in den einzelnen Ortsteilen und eine ausreichende Zahl an Digitalfunkpagern. Die Alarmierung der Einsatzkräfte wurde in den vergangenen Jahren von analogen Meldeempfängern auf Digitalfunkpager der Fa. Airbus umgerüstet. Der Feuerwehr Brechen stehen insgesamt 5 Sirenen und 80 Digitalfunkpager zur Verfügung, die sich wie folgt auf die Ortsteilfeuerwehren verteilen:

Feuerwehr Niederbrechen:	33	+	2 Sirenen
Feuerwehr Oberbrechen:	17	+	2 Sirenen
Feuerwehr Werschau:	28	+	1 Sirene
Gemeindebrandinspektor:	1		
Stv. Gemeindebrandinspektor:	1		

Für die Alarmierung über Digitalfunkpager wurde der Gemeinde Brechen eine separate Alarmgruppe (2680646) zur Verfügung gestellt. Jede Alarmgruppe kann 64 verschiedene Subadressen beinhalten.

Die für die Alarmierung zur Verfügung stehenden Pager werden für die Alarmierung der Einheiten auf die folgenden Subadressen programmiert (Mehrfachbelegung ist möglich):

Feuerwehr Niederbrechen:	&11
Feuerwehr Oberbrechen:	&12
Feuerwehr Werschau:	&13
Feuerwehr Niederbrechen Kleinalarm:	&29 + &30 (monatl. Wechsel)
Feuerwehr Oberbrechen Kleinalarm:	&22
Feuerwehr Werschau Kleinalarm:	&23
Technische Einsatzleitung Brechen:	&04
Gemeindebrandinspektor:	&01
Stv. Gemeindebrandinspektor:	&02

Außerdem stehen verschiedene gemeindeweite Funktionsschleifen, wie z.B. Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, Sanitätspersonal, etc. zur Verfügung.

Die Verteilung der Subadressen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Sirenen	&11	&12	&13	&29	&30	&04	&01 + &02	Melderanzahl Gesamt
Niederbrechen	2	33			15		6		33
Oberbrechen	2		17				7		17
Werschau	1			28			4		28
GBI + Stv.		2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt	5	35	19	30	17		16	2	80

Tetra-Digitalfunk

Seit dem Jahr 2012 wurden die Fahrzeuge mit digitalen Endgeräten, sogenannten MRT (Mobile Radio Terminal - Fahrzeugfunkgeräte), sowie Handfunkgeräten (HRT -Handheld Radio Terminal) für die Einsatzstellenkommunikation ausgestattet. In den Jahren 2017 und 2018 wurden dann die Endgeräte für die Alarmierung der Einsatzkräfte (Pager) angeschafft.

Die Nutzung der Digitalfunkgeräte hat sich im Einsatz und bei den Übungen mittlerweile als Standard etabliert. Die Fehleranfälligkeit der Geräte ist bis jetzt erstaunlich niedrig. Mit der Anschaffung der Digitalfunkpager wurde auch die Alarmierung der Einsatzkräfte auf die Ebene des Digitalfunks umgestellt. Die Steuerungen für die Sirenen für den Digitalfunk sind ab Frühjahr 2020 verfügbar. Mit diesen Komponenten wird die Umstellung der Alarmierung und Kommunikation der Feuerwehr Brechen auf Digitalfunk abgeschlossen sein.

Im Bereich der Ausstattung mit Digitalfunkpagern muss allerdings der Personalentwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen werden. Eine Unterdeckung der Ausrüstung ist vor allem in der Feuerwehr Niederbrechen vorhanden. Diese Unterdeckung wird zur Zeit noch mit analogen Meldeempfängern aufgefangen. Damit die Umrüstung von analog auf digital komplettiert werden kann, müssen noch eine kleine Anzahl an Digitalfunkpagern angeschafft werden.

7.4 Personalprognose

Der hessenweite Trend des Mitgliederschwundes bei den freiwilligen Feuerwehren ist an der Feuerwehr der Gemeinde Brechen glücklicherweise vorübergegangen. Entgegen dem Trend konnten die Mitgliederzahlen in den letzten Jahren sogar gesteigert werden. Grundlage hierfür ist die hervorragende Jugendarbeit, die in den letzten Jahren immer wieder junge Menschen in die Einsatzabteilungen gespült hat. Die Integration des Nachwuchses in die Einsatzabteilung ist ebenfalls entgegen dem allgemeinen Trend sehr gut gelungen. Zwar gibt es immer wieder Jugendliche, die aufgrund Ausbildung oder Wohnsitzveränderung aus den Einsatzabteilungen ausscheiden. Die Integration der Jugendlichen in die Gemeinschaft der Feuerwehr gelingt dennoch sehr gut und ist Grundlage der langfristigen Bindung von jungen Erwachsenen an die Feuerwehr. Durch die Begeisterung der Jugendlichen am Ehrenamt finden sich auch immer wieder Interessierte Quereinsteiger, die die aktive Feuerwehrarbeit unterstützen möchten.

Durch die Übernahmen der letzten Jahre sind allerdings die Jugendfeuerwehren in den Mitgliederzahlen geschwächt worden. Durch die gute Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren erholen sich diese Zahlen langsam wieder. Sollte sich der positive Trend der letzten Monate fortsetzen, wird sich die Stärke der Jugendabteilungen in Kürze wieder an die Zahlen der Jahre 2015/2016 angleichen. Es gilt nach wie vor die Aussage des Bedarfs- und Entwicklungsplanes 2012, dass das oberste Gebot für die Sicherung der Mitgliederzahlen in den Einsatzabteilungen in der Pflege der Jugendarbeit zu sehen ist. Einen kleinen Teil dieser Aufgabe kann die im Jahr 2012 gegründete Kinderfeuerwehr im Ortsteil Oberbrechen leisten. In Werschau wurde im Jahr 2020 ebenfalls eine Kindergruppe ins Leben gerufen. In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab 6 Jahren aufgenommen werden. Die Kinder werden spielerisch an die Themen der Feuerwehr herangeführt. Zusätzliche Anreize schaffen Ausflüge, Wanderungen und Treffen mit anderen Kindergruppen der Nachbarfeuerwehren. Die Betreuer/innen schaffen es, die Kinder zu begeistern und begleiten sie auch nach dem Übertritt in die Jugendfeuerwehr noch eine Weile, bis die Integration in die Jugendgruppe vollzogen ist.

Neben den absoluten Mitgliederzahlen der Einsatzabteilung ist es aber auch wichtig, die Tageseinsatzstärke der Feuerwehren sicherzustellen. Leichte Abwärtstrends bei den Zahlen der Tageseinsatzkräfte können momentan noch mit Schichtarbeitern aufgefangen werden. Langfristig könnten hier Defizite entstehen. Die Gemeinde Brechen hat in den vergangenen Jahren drei Mitarbeiter des Bauhofes aus den Reihen der Mitglieder der Feuerwehren eingestellt. Bei weiteren Stellenbesetzungen sollen bei gleichen Qualifikationen aktive Mitglieder der Feuerwehr bevorzugt berücksichtigt werden. Auch im Verwaltungsbereich der Gemeinde sind aktive Feuerwehrangehörige noch deutlich unterrepräsentiert.

Zusätzlich müssen Möglichkeiten geschaffen werden, Jugendlichen Arbeitsplätze in der Gemeinde oder in der näheren Region zur Verfügung zu stellen. Ein enger Kontakt der Mitglieder der Gemeindegremien, aber auch der Feuerwehrmitglieder, zu den Arbeitgebern in der Nähe muss gesucht werden und das ehrenamtliche Engagement der jungen Einsatzkräfte honoriert werden.

Die Gemeinde Brechen hat mit Beginn des Jahres 2018 eine zusätzliche Anerkennungsprämie eingeführt. Mitglieder der Einsatzabteilung bekommen nach 5, 15, 25, 35 und 45 Jahren zusätzliche Geldprämien, die sich in der Höhe an den Anerkennungsprämien des Landes Hessen orientieren. Dies soll Anreize schaffen, sich langfristig in den Feuerwehren zu engagieren.

8 Brandschutzerziehung und -aufklärung

Gemäß § 3, Absatz 6 ist es eine der Aufgaben der Gemeinde, an der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung mitzuwirken und für den Selbstschutz der Bevölkerung zu sorgen

Die Feuerwehren der Gemeinde Brechen leisten bereits seit vielen Jahren in den Ortsteilen ihren aktiven Beitrag zur Brandschutzerziehung in den Schulen und Kindergärten in der Gemeinde. In jedem Ortsteil haben sich Teams aus mindestens 3-4 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden gebildet, die den Kindern und Jugendlichen die richtigen Verhaltensweisen beim Ausbruch eines Brandes veranschaulichen. Insgesamt werden durch die Teams pro Jahr mehr als 100 Stunden für Vor-/Nachbearbeitung und Brandschutzerziehung aufgewendet.

Die Brandschutzerziehung wurde bisher mit einem hohen Aufwand an Zeit und Engagement durchgeführt. Aber auch hier zeigt sich, dass es für die teilnehmenden Kameradinnen und Kameraden immer schwieriger wird, vom Arbeitgeber für solche Veranstaltungen freigestellt zu werden. Die Aufgabe für die nähere Zukunft ist es, eine Lösung für den drohenden Verlust von aktiven und engagierten Kameradinnen und Kameraden für die Brandschutzerziehung zu verhindern. Brandschutzerziehung ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ein Beitrag zum Selbstschutz der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde aber auch eine erste Möglichkeit, Kinder und Jugendliche für die Arbeit in den Jugendfeuerwehren zu begeistern.

Durch regelmäßige Vorführungen und Vorträge auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen werden die Feuerwehren der Gemeinde ihrem Auftrag gerecht, den Selbstschutz der Bevölkerung zu fördern und bei der Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

9 Beurteilung des Soll-/Ist-Vergleichs

Die Gemeinde Brechen stellt für die Abwehr und Bekämpfung der sich aus den vorhandenen Risiken ergebenden Gefahrenpotentiale die aus den Ortsteilfeuerwehren Niederbrechen, Oberbrechen und Werschau bestehende Gemeindefeuerwehr auf. Die Gemeindefeuerwehr ist eine gut ausgerüstete und ausgebildete Einheit, die in der Regel alle an einer Straße befindlichen Einsatzstellen in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten erreichen kann. Hierfür ist der Erhalt jeder Ortsteilfeuerwehr unabdingbare Voraussetzung.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Gemeindefeuerwehr technisch wie personell in der Lage ist, zusätzlich zu den Aufgaben, die sich aus den Risiken der Gemeinde ergeben, auch den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung auf den ihr zugewiesenen Autobahnabschnitten sicherzustellen.

Die ständige Anpassung an die sich ändernden technischen Voraussetzung aber auch an die gesetzlichen Vorgaben erfordern von den Feuerwehrangehörigen eine hohe Ausbildungsbereitschaft und vom Träger der Feuerwehr die Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen (Ausbildungsmöglichkeiten, Finanzen, Räumlichkeiten).

Im Zuge der Umstellung der Sirenensteuerungen auf die digitale Alarmierung wurden die Standorte der Sirenen in den einzelnen Ortsteilen überprüft, ob eine ausreichende Beschallung der bebauten Fläche überhaupt noch sichergestellt werden kann. Eine Überprüfung der jetzigen Steuerungen hat zudem ergeben, dass der Großteil der Geräte nicht in der Lage ist, die Auslösung des Tones zur Bevölkerungswarnung überhaupt umzusetzen.

In den letzten Jahren wird vermehrt Wert gelegt auf die Notfallplanung für unvorhersehbare Notlagen, wie dem flächendeckenden Ausfall von Energieversorgungen (Strom, Gas, Treibstoffe, etc). Die notfallmäßige Betreuung von Teilen der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum ist Teil dieser Szenarien. Die Gemeinde Brechen hat für solche Situationen noch keine Vorkehrungen getroffen. Aufgrund des logistischen Aufwands einer solchen Situation muss in den nächsten Jahren sukzessive mit diesen Planungen begonnen werden.

Entwicklungsplanung - Feuerwehrstandorte

Den Feuerwehren der Gemeinde Brechen stehen adäquate Feuerwehrhäuser zur Verfügung, die in Bausubstanz und Ausstattung größtenteils den Erfordernissen des heutigen Feuerwehrdienstes entsprechen. Allerdings genügen die Abmessungen der Fahrzeugstellplätze zum Teil nicht mehr den Erfordernissen der Arbeitssicherheit (Niederbrechen, MTF Werschau), daher muss hier nachgebessert werden.

Ebenfalls nachgebessert werden muss im Bereich der Hygiene und den Möglichkeiten der Schwarz-Weiß-Trennung. Es müssen adäquate Möglichkeiten geschaffen werden, sich nach Einsätzen zu duschen, bei denen die Einsatzkräfte mit Schadstoffen in Berührung gekommen sind.

Die Feuerwehrhäuser sind gemäß den heutigen Anforderungen mit Notstrom-Einspeisevorrichtungen auszustatten.

Der nachfolgende Maßnahmenplan stellt einen zeitlichen Ablauf der Planungen und Umsetzung zur Beseitigung der bisher bekannten baulichen und organisatorischen Mängel an der Infrastruktur der Feuerwehr Brechen dar.

	Maßnahme	Zu erledigen bis:
1.	Prüfen und Planen der Nachrüstung der Feuerwehrhäuser mit Notstrom-Einspeisevorrichtungen	Oktober 2020
2.	Beseitigen der festgestellten Mängel bei der regelmäßigen Prüfung durch den Technischen Prüfdienst (sofern diese in diesem Zeitrahmen zu erledigen sind)	Bis Ende 2021
3.	Erneuerung des Putzes in der Fahrzeughalle Oberbrechen (vergl. Ausführungen Seite 16)	Ende 2021
3.	Nachrüsten der Feuerwehrhäuser mit Notstrom-Einspeisevorrichtungen	Ende 2021
4.	Prüfung und Planung eines Hygienekonzeptes zur Schwarz-Weiß-Trennung (inkl. Duschen) in den Feuerwehrhäusern	September 2021
5.	Umsetzung des Hygienekonzeptes zur Schwarz-Weiß-Trennung in den Feuerwehrhäusern	Ende 2022
6.	Erstellen eines Konzeptes zur Arbeitssicherheit (z.B. Verkehrswege, Fahrzeugstellplätze) in den Feuerwehrhäusern	September 2022
7.	Beginn der Umsetzung des Konzeptes zur Arbeitssicherheit in den Feuerwehrhäusern	Ab 2023
8.	Erstellen eines Konzeptes zur Unterbringung und der Arbeit der Örtlichen Technischen Einsatzleitung (ÖEL)	Bis Ende 2023

Die Prüfungen und finanziellen Planungen der einzelnen Maßnahmen müssen bis zur Abstimmung der Haushaltsplanungen für das Folgejahr (in der Regel bis September/Oktober) fertiggestellt sein, damit eine Umsetzung fristgerecht durchgeführt werden kann.

Weitere laufende Änderungen ergeben sich aus den sich ändernden Anforderungen aus Anpassungen in Gesetzen und dem Gesundheitsschutz.

Entwicklungsplanung - Feuerwehrfahrzeuge

Entsprechend der vorstehenden risikoorientierten Bedarfsplanung ist der Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Brechen unter Berücksichtigung der gültigen Brandschutzförderrichtlinie vom 05. Januar 2015 in der Fassung vom 14. November 2017 (StAnz. S. 1302) zu entwickeln. Grundlage der Bedarfsplanung sind die dort in Anlage 2 genannten Nutzungsdauern der entsprechenden Fahrzeugtypen.

Die Betrachtung der einzelnen Schutzbereiche (vgl. Punkt 6.1) aber auch die Erfahrungen aus den ersten Jahren der Einsätze auf den zugewiesenen Abschnitten der Autobahn ergaben, dass die bisherige Fahrzeug-Bedarfsplanung einer grundlegenden Überarbeitung bedurfte. Um den aktuellen und den zukünftigen Aufgaben einer modernen Feuerwehr gerecht zu werden, wurden Überlegungen angestellt, mit welchem Fuhrpark diesen Aufgaben in den nächsten Jahren bedarfsgerecht entgegengetreten werden kann.

Grundlage dieser Überlegungen war, dass jede Ortsteilfeuerwehr für den Grundbrandschutz und kleinere technische Hilfeleistungen mit einem Löschgruppenfahrzeug ausgestattet sein soll. Dieses Fahrzeug bietet neben der notwendigen Ausstattung (ausreichend großer Löschwassertank, Atemschutzgeräte in der Mannschaftskabine, Löschgeräte für eine Löschgruppe, etc.) auch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten (Gewichtsreserven, Platzreserven) für zukünftige Aufgabenbereiche. Immerhin muss ein Feuerwehrfahrzeug den sich ändernden Anforderungen der Feuerwehr über mindestens 25 Jahre gerecht werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherigen Fahrzeuge (z.B. TSF-W, Bj.1994) bereits kurz nach Indienststellung keine Platz- und Gewichtsreserven mehr zur Verfügung hatten.

Weiterhin muss in jeder Feuerwehr ein Fahrzeug für den Mannschaftstransport zur Verfügung stehen. Ob Material- oder Besorgungsfahrten, Transportmöglichkeiten für die Kinder- und Jugendfeuerwehren aber auch der Personaltransport von und zurück von Einsatzstellen stellen die Hauptaufgaben solcher Fahrzeuge dar. In Niederbrechen und Werschau stehen solche Fahrzeuge zur Verfügung. In Oberbrechen übernimmt noch der ELW 1 diese Aufgaben. Das Fahrzeug in Niederbrechen ist mittlerweile über 23 Jahre alt und weist altersbedingten Verschleiß auf. Ein Ersatz dieses Fahrzeuges ist unmittelbar gegeben (Planung Haushalt 2020).

In Oberbrechen muss spätestens mit der Ersatzbeschaffung des ELW 1 (Reduktion der Sitzplätze von jetzt 7 auf maximal 4) ein solches Fahrzeug angeschafft werden. Für dieses zusätzliche Fahrzeug muss bis zur Anschaffung eine Unterstellmöglichkeit geschaffen werden.

Die weiteren Überlegungen zeigten, dass neben der Grundausstattung jeder Ortsteilfeuerwehr noch Fahrzeuge vorgehalten werden müssen, die über den Grundbrandschutz und Hilfeleistungen hinausgehen. Diese zusätzlichen Aufgabengebiete erstrecken sich auf z.B. den Transport von Löschwasser zu außerhalb der Ortsbereiche liegenden Bebauungen (Aussiedlerhöfe, Grillplätze, Berger Kirche, etc.), die Ergänzung der Ausrüstung für die erweiterte technische Hilfeleistung, den Transport und die Bereitstellung von zusätzlicher Ausrüstung für z.B. Hochwasserschutz, Wasserförderung, Gefahrgut-Einsatz, etc. Außerdem muss in der Gemeinde ein Fahrzeug vorgehalten werden, das der Einsatzleitung als Arbeitsmittel und -raum dient (ELW 1). Ausgehend von diesen Überlegungen wurde eine erweiterte Ausstattung von Fahrzeugen anhand der zugewiesenen Aufgabenbereiche und den Fahrzeugstellplätzen erarbeitet:

Für die personelle und materielle Unterstützung der Einsatzleitung wurde für den Standort Oberbrechen weiterhin der ELW 1 vorgesehen. Die Gruppe der TEL Brechen rekrutiert sich zu einem großen Teil aus Einsatzkräften der Wehr Oberbrechen, daher soll dieser Ortsteil auch weiterhin der Standort des ELW 1 sein.

Für die Belange des Transportes von Löschwasser steht in Niederbrechen das im Jahr 2013 angeschaffte StLF 20/25 zur Verfügung. Der vorhandene Stellplatz und die Aufgabenverteilung ergeben, dass der Standort bestehen bleibt.

Für einen flexiblen Transport von Ausrüstungsgegenständen und Materialien und der dazugehörigen Mannschaft zu und von den Einsatzstellen sollen zukünftig in jedem Ortsteil Gerätewagen mit Staffelbesatzung (1:5) zur Verfügung stehen. In Oberbrechen soll das Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr. durch einen GW-Logistik ersetzt werden (2023), der z.B. Materialien der Löschwasserförderung, des Hochwasserschutzes oder auch der Einsatzstellenabsicherung beinhaltet, aber auch flexibel mit anderen, vorgehaltenen Rollcontainern (z.B. Ölwehr) bestückt werden kann.

In Niederbrechen soll der GW-Logistik zusätzliche Ausrüstungsgegenstände für die technische Hilfeleistung in Ergänzung zum LF 20 an die Einsatzstelle bringen. Der vorhandene VRW, der jetzt teilweise diese Aufgaben übernimmt soll nach Ablauf der Nutzungsdauer (ca. 2029) durch ein solches Fahrzeug ersetzt werden. Die Ortsteilwehr Werschau wird den Aufgabenbereich des Grundschutzes Gefahrgut übernehmen. Hierfür soll ein GW-Logistik die Ausrüstung und die Materialien und die Mannschaft (Besatzung 1:5) an die Einsatzstellen bringen. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer des TSF wird dieses entsprechend den Aufgaben umgerüstet und 2027 durch das entsprechende Fahrzeug ersetzt.

Die Planungen mit Logistik-Fahrzeugen in jeder Wehr lässt die Feuerwehr Brechen flexibel auf bestehende und zukünftige Aufgaben reagieren. Durch den Einsatz von Rollcontainern in Verbindung mit den Ladebordwänden lässt sich auch mit geringem Personalaufwand adäquat auf unterschiedliche Anforderungen reagieren. Um sicher auch über Feld- und Waldwege fahren zu können wird ein Logistikfahrzeug mit Allradantrieb als sinnvoll angesehen. Dieses kann von den baulichen Voraussetzungen nur im Feuerwehrhaus Oberbrechen stehen und wird als Ersatz des Tanklöschfahrzeuges vorgesehen.

Feuerwehr-Anhänger sind nicht mehr Teil dieses Konzeptes und werden mit der Anschaffung der Logistik-Fahrzeuge in den jeweiligen Wehren ausgesondert. Die Ausrüstungen der Anhänger sollen auf die Gerätewagen verteilt werden. Damit wären diese überflüssig. Somit werden auch Engstellen, die der Technische Prüfdienst bemängelt hat (siehe Seite 19), abgebaut und eine sicherere Feuerwehrarbeit gefördert.

Basierend auf den vorliegenden Planungen ergeben sich die folgenden Investitionen für Feuerwehrfahrzeuge für die nächsten ca. 10 Jahre:

Schutzbereich	Fahrzeug	Ersatz im Jahr	Geschätzte Investition in € (ca.)	Zuschuss Land Hessen?
Niederbrechen	MTW	2020	45.000 €	Nein
Werschau	LF 10	2021	220.000 €	Ja
Oberbrechen	ELW 1	2022	130.000 €	Ja
Oberbrechen	MTW	2022	45.000 €	Nein
Oberbrechen	GW-Logistik	2023	180.000 €	Ja
Werschau	GW-Logistik	2027	140.000 €	Nein
Niederbrechen	GW-Logistik	2029	150.000 €	Nein

Da sich die Entwicklung der Preise über einen solchen Zeitraum nicht vorhersehen lässt, sind die Investitionen nur als annäherungsweise, grobe Schätzungen anzusehen. Aussagekräftigere Kosten können erst mit dem Einholen von Informationsangeboten vor der Beschaffung der Fahrzeuge ermittelt werden.

Um auch am Tage sicherstellen zu können, dass jederzeit ein Fahrer mit einem Führerschein der Klasse C die Feuerwehrfahrzeuge an die Einsatzstelle bringen kann, muss die Anzahl der Kameradinnen und Kameraden mit einem Führerschein für die Klasse C deutlich erhöht werden. Hinzu kommt, dass mit dem LF 10 in Werschau der Bedarf für ein weiteres Fahrzeug besteht, dessen Fahrer einen solchen Führerschein benötigen.

Die Gemeinde fördert momentan den Erwerb der Führerscheine der Klasse C mit einem Anteil von 70 % der Kosten. Da diese Führerscheine aber im Gegensatz zu früher mittlerweile kaum noch privat genutzt werden können, sollte die Gemeinde in Zukunft die kompletten Kosten des Führerscheins übernehmen. Eine Förderung von 3 Führerscheinen pro Jahr durch die Gemeinde wird als ausreichend angesehen, damit immer genügend Fahrer für die Fahrzeuge auch für die Tageseinsatzstärke zur Verfügung stehen.

Entwicklungsplanung - Feuerwehrpersonal

Aus der Personalstatistik der vergangenen Jahre geht hervor, dass die Feuerwehr Brechen – entgegen dem allgemeinen Trend – von erheblichen Personalrückgängen verschont geblieben ist. In den letzten Jahren konnte die Mitgliederzahl sogar noch gesteigert werden – allerdings auf Kosten der Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehr. Anstrengungen, diesen Mitgliederschwund aufzufangen und neue Mitglieder zu werben sind im Gange. Die Kindergruppen in den Ortsteilen Oberbrechen und Werschau haben einen regen Zulauf, so dass der Nachwuchs für die Jugendfeuerwehren und im Anschluss daran auch der Einsatzabteilungen mit dem jetzigen Stand sichergestellt scheint.

Den Personalplanungen der Feuerwehren sind in der Regel langfristige Konzepte zugrunde zu legen. Bereits jetzt müssen Planungen für die Mitgliederstärken der Einsatzabteilungen in ca. 10-15 Jahren angestellt werden. Wie aus der Altersstruktur der Feuerwehr Brechen (siehe Seite 26) erkennbar ist, werden in den nächsten 10 Jahren lediglich 9 Kameradinnen und Kameraden altersbedingt aus der Einsatzabteilung ausscheiden. Demgegenüber stehen 34 Jugendliche, die in der Jugendfeuerwehr in den nächsten 8 Jahren zur Übernahme in die aktive Abteilung bereitstehen. Sollten hierbei lediglich 1/3 der Jugendlichen den Übergang in die Einsatzabteilung schaffen, ist der Personalstand für die nächsten 10 – 15 Jahre gesichert. In der Regel liegen die Übernahmequoten aus der Jugendfeuerwehr in der Gemeinde Brechen deutlich höher. Immer wieder finden auch Zugezogene oder Quereinsteiger den Weg zur Feuerwehr Brechen. Diese helfen unplanmäßige Abgänge aufzufangen. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich Neueinsteiger und Verluste in der Einsatzabteilung in etwa die Waage halten. Dennoch wird mit der nächsten Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes erneut ein Augenmerk auf die Personalentwicklung der einzelnen Abteilungen gelegt werden müssen, damit langfristig eine einsatzfähige Wehr erhalten bleibt.

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und der damit verbundenen, oftmals angespannten Lage in den Betrieben kann jedoch nicht sicher vorausgesagt werden, ob nicht in Zukunft ein deutlicher Personalrückgang zu erwarten ist. Tendenzen hierzu (z.B. Schwierigkeiten bei der Freistellung zu Lehrgängen) sind erkennbar. Für den Erhalt der Tageseinsatzstärken müssen von allen Seiten Anstrengungen unternommen werden, Einsatzkräfte in der Gemeinde zu beschäftigen. Neben der Beschäftigung von Feuerwehrangehörigen in der Gemeindeverwaltung sollte auch der Kontakt zu einheimischen Firmen aufgenommen werden, damit diese vorwiegend Mitglieder der Einsatzabteilungen ausbilden oder einstellen und in der Folge auch zu Einsätzen freistellen.

10. Schlusswort des Gemeindebrandinspektors

Die Feuerwehr der Gemeinde Brechen ist eine gut ausgebildete und motivierte Wehr, die jederzeit den Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sicherstellen kann. Die Zusammenarbeit der Ortsteilwehren wurde in den vergangenen Jahren zielstrebig gefördert, wobei aber ebenso großer Wert auf die eigene Identität der Wehren gelegt wird. Der Erhalt der Ortsteilwehren ist trotz der teilweise großflächigen Überschneidungen der Schutzbereiche unumgänglich um die Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr sicher zu stellen.

Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde ist im kreisweiten Vergleich vorbildlich aufgestellt, was sich auch im Interesse der Jugendlichen an der Feuerwehrarbeit widerspiegelt. Interessante Themen bei der feuerwehrtechnischen Ausbildung, aber auch allgemeine Jugendarbeit stehen im Vordergrund. Die Arbeit der Jugendfeuerwehrwarte zahlt sich auch für die Einsatzabteilungen aus, da ein Großteil der heutigen Einsatzkräfte bereits auf eine Ausbildung in der Jugendfeuerwehr zurückblicken kann. Es gilt, der Arbeit der Jugendfeuerwehrwarte vollste Unterstützung zukommen zu lassen, aber auch die Übernahme und den Verbleib der Jugendlichen in die Einsatzabteilung zu gewährleisten, damit auf Dauer die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht gefährdet wird. Gleiches gilt natürlich ebenso für die Kinderfeuerwehr und die Arbeit der Kinderfeuerwehrwarte. Die Säulen Kinderfeuerwehr – Jugendfeuerwehr – Einsatzabteilung sind das Gerüst einer modernen Feuerwehr, die den künftigen demographischen Wandel in der Bevölkerung überstehen will.

Es kommen in den nächsten Jahren aber auch neue Herausforderungen auf die Wehr zu. Mit der zunehmenden Lagerung, Verarbeitung und Transport von Gefahrstoffen muss die Feuerwehr in Zukunft verstärkt vorbereitende Maßnahmen für Einsätze im Gefahrstoff-Bereich treffen. Hierzu gehören neben der Ausbildung der Einsatzkräfte auch Anschaffungen von Gerätschaften zum Messen und Auffangen von Gefahrstoffen. Grundlage hierfür ist neben der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 die Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO). Für die Abarbeitung solcher Einsätze muss die Gemeinde einen Grundschutz sicherstellen, der die Erstmaßnahmen der Menschenrettung und Bekämpfung der Gefahrenausbreitung umfasst. Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird sich die Anschaffung und Komplettierung dieser Ausrüstung über die nächsten 5 bis 10 Jahre hinziehen.


Auch die Betreuung und Versorgung einer größeren Anzahl von Menschen bei Ausfall von kritischen Infrastrukturen (vgl. Seite 65 Absatz 5) stellt die Feuerwehren wie die Gemeinden in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen.

11. Abstimmung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg

Die Erstellung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans wurde mit der Brandschutzaufsicht des Landkreises Limburg-Weilburg abgestimmt.

Bemerkungen:

11. September 2020
(Datum)

Der Kreis Ausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg
Kreisbrandinspektor -

(Unterschrift des Kreisbrandinspektors)

12. Beschluss der Gemeindevertretung

Diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde in der Sitzung am 24. 2. 2021 zugestimmt.

24. 2. 2021
(Datum)


(Unterschrift)
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen
Bürgermeister